

VORBERICHT

ZUM HAUSHALTSPLAN 2019

der Stadt Haßfurt



„Die Zukunft wird so aussehen, wie wir sie gestalten.“
Jean Fourastié, französischer Ökonom

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINES ZUR DOPPIK	3
A.1	GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN	3
A.1.1	<i>Grundlagen</i>	3
A.1.2	<i>Gründe für ein Neues Kommunales Finanzwesen (NKF)</i>	4
A.1.3	<i>Das „3-Komponenten-System“ der Doppik</i>	4
A.1.3.1	Haushaltsausgleich in der Doppik	5
A.2	STRUKTUR DES HAUSHALTES	5
A.2.1	<i>Produktgliederung</i>	5
A.2.2	<i>Gliederung in Teilhaushalte</i>	6
A.3	AUSBLICK (WEITERE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE INSTRUMENTE).....	6
A.3.1	<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i>	6
A.3.2	<i>Budgets und Budgetverantwortliche</i>	7
B	ENTWICKLUNG UND STRUKTUR DER GEMEINDE	8
B.1	BEVÖLKERUNG	8
B.1.1	<i>Entwicklung der Einwohnerzahlen –Wohnbevölkerung-</i>	8
B.1.2	<i>Demografischer Wandel</i>	8
B.2	GEBIETSUMFANG DER STADT	10
C	HAUSHALTSPLANUNG	11
C.1	VERGLEICH DER PLAN- UND IST-ZAHLEN DES JAHRES 2017	11
C.2	DER VERLAUF DES HAUSHALTSJAHRES 2018	13
C.3	DER HAUSHALTSPLAN 2019.....	14
C.3.1	<i>Ergebnishaushalt</i>	14
C.3.1.1	Entwicklung der Erträge	17
C.3.1.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	17
C.3.1.1.1.1	Steuerschätzung vom Oktober 2018	17
C.3.1.1.1.2	Einzelne Positionen des Steueraufkommens bei der Stadt Haßfurt	19
C.3.1.1.1.3	Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer	21
C.3.1.1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23
C.3.1.1.2.1	Der kommunale Finanzausgleich in Bayern	23
C.3.1.1.2.2	Kommunaler Finanzausgleich 2019 (Auszug)	24
C.3.1.1.3	Sonstige Transfererträge	26
C.3.1.1.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	26
C.3.1.1.5	Auflösung von Sonderposten	27
C.3.1.1.6	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	28
C.3.1.1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	28
C.3.1.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	29
C.3.1.1.9	Aktiviert Eigenleistungen	29
C.3.1.1.10	Bestandsveränderungen	30
C.3.1.1.11	Finanzerträge	30
C.3.1.2	Entwicklung der Aufwendungen	30
C.3.1.2.1	Personalaufwendungen.....	30
C.3.1.2.2	Versorgungsaufwendungen.....	31
C.3.1.2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	32
C.3.1.2.4	Abschreibungen	33
C.3.1.2.5	Transferaufwendungen.....	33
C.3.1.2.6	Zweckverband Schulzentrum	34
C.3.1.2.7	Umlagegrundlagen	34
C.3.1.2.8	Steuer-, Umlage- und Finanzkraft	35
C.3.1.2.9	Sonstige ordentliche Aufwendungen	35
C.3.1.2.10	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	36

C.3.1.2.11	Außerordentliche Aufwendungen	37
C.3.1.3	Zusammenfassung Ergebnishaushalt	37
C.3.2	Finanzhaushalt.....	38
C.3.2.1	Laufende Verwaltungstätigkeit	38
C.3.2.2	Investitionstätigkeit	40
C.3.2.3	Finanzierungstätigkeit	40
C.3.2.4	Finanzmittelbestand (liquide Mittel).....	41
D	VERSCHULDUNG UND SCHULDENDIENST	42
D.1	SCHULDENENTWICKLUNG (PLANZAHLEN)	42
D.2	ENTWICKLUNG D. LIQUIDEN MITTEL UND VERBINDLICHKEITEN (ZUM 31.12. D. J.)	42
E	WESENTLICHE BETEILIGUNGEN	43
E.1	STÄDTISCHE BETRIEBE HAßFURT GMBH.....	43
E.2	STADTWERK HAßFURT GMBH	44
E.3	RECHENZENTRUM HAßFURT GMBH	45
E.4	GESAMTÜBERSICHT DER BETEILIGUNGEN (STAND 01.01.2019).....	46
F	BÜRGSCHAFTEN.....	47
G	SCHLUSSFESTSTELLUNG ZUR DAUERNDEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	49

A Allgemeines zur Doppik

A.1 Grundsätzliche Erläuterungen

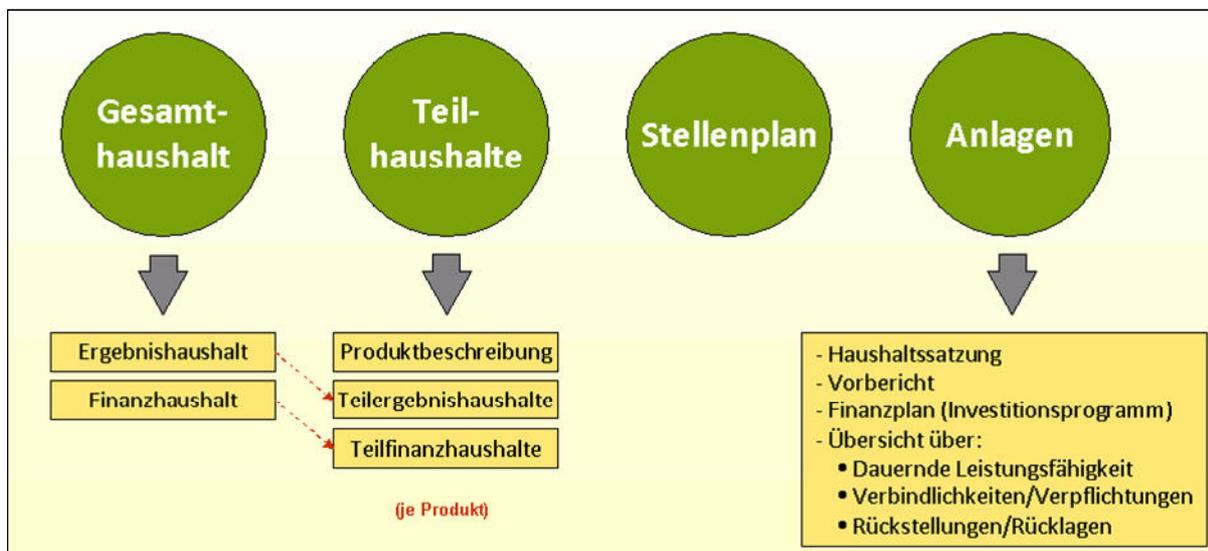
A.1.1 Grundlagen

Die bayerischen Kommunen haben ein gesetzliches Wahlrecht, ob sie ihr Haushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik) oder wie bisher der Kameralistik führen wollen. Die Stadt Haßfurt hat die Einführung der Doppik bereits zum 01.01.2012 beschlossen.

Während die Kameralistik ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr und damit auf eine Liquiditätsbetrachtung abstellt, zielt die Doppik vor allem darauf, den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen, Erträge, Abschreibungen) darzustellen, Verpflichtungen periodengerecht zuzuordnen (z.B. Bildung von Rückstellungen für spätere Belastungen) und damit die Vermögenssituation der Kommune unter Einbeziehung der mit ihr verbundenen rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Einheiten abzubilden. Inhalt, Anlagen und Bestandteile des Haushalts sollen einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Kommune geben und die Kommune in die Lage versetzen, ihre Verwaltung zu steuern.

Der vorliegende Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Haßfurt. Er enthält u.a. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge, eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen.

Der doppische Haushaltsplan enthält nach §1 KommHV-Doppik folgende Bestandteile:



A.1.2 Gründe für ein Neues Kommunales Finanzwesen (NKF)

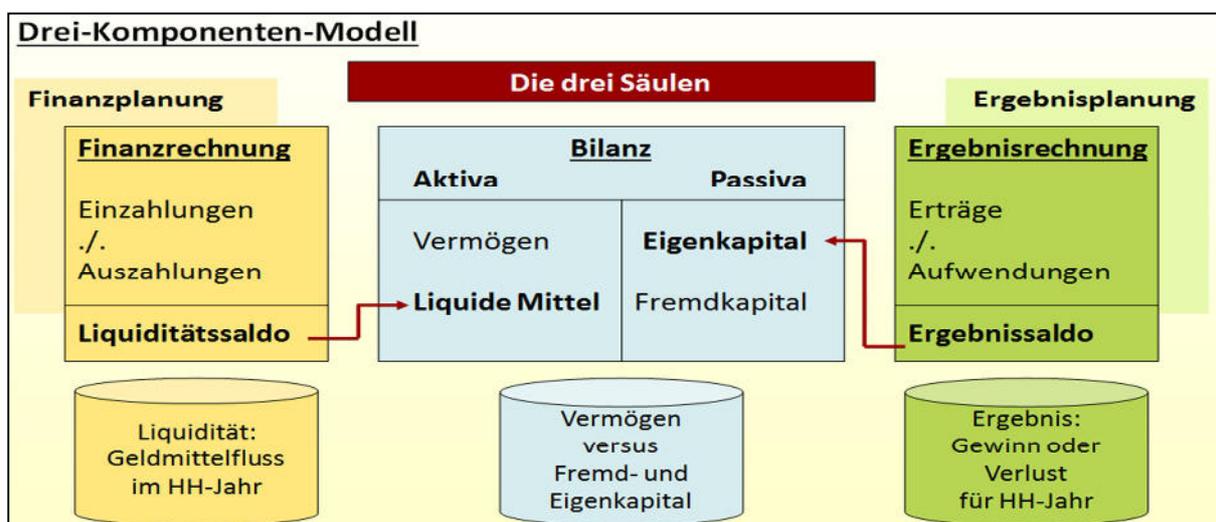
Mit der Umstellung auf die Doppik werden verschiedene Ziele verfolgt, die bereits erreicht worden sind beziehungsweise im Laufe der nächsten Jahre umgesetzt werden sollen:

- Die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz für den Einsatz von Personal und Sachmitteln,
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sächlichen Ressourcen,
- die Zusammenfassung von Aufgabenverantwortung und Ressourcenverantwortung in einer Hand,
- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen hinaus,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Steuerungsinstrumente sowie ggf. für interkommunale Vergleiche,
- die Einführung eines Berichtswesens für die periodische Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalpositionen zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der kommunalen Körperschaft,
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, von der Kommune beherrschten rechtlich unselbständigen und selbständigen Einheiten und Gesellschaften zu einem Gesamtabchluss als Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune.

A.1.3 Das „3-Komponenten-System“ der Doppik

Die aus der Kameralistik bekannte Systematik des Haushalts- und Rechnungswesens hat sich wesentlich geändert. Einen Verwaltungshaushalt (laufender Betrieb) und einen Vermögenshaushalt (investiver Bereich) gibt es nicht mehr. Somit gibt es beispielsweise auch die Thematik der „Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt“ nicht mehr.

In der Doppik gibt es vielmehr eine Ergebnishaushaltsplanung/-rechnung und eine Finanzhaushaltsplanung/-rechnung sowie eine Vermögensrechnung (Bilanz), die aber nicht beplant wird.



A.1.3.1 Haushaltsausgleich in der Doppik

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich sind das Herzstück des Haushaltsrechts. Die von den Überlegungen zum Ressourcenverbrauchskonzept ausgelöste Haushaltsrechtsreform zielt auf einen Haushaltsausgleich ab, der dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit entspricht.

Für bayerische Kommunen gelten die folgenden Regelungen zum Haushaltsausgleich:

- Der **Ergebnishaushalt** soll in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Es wird nicht zwischen ordentlichem/außerordentlichem Haushaltsausgleich unterschieden; der Gesamtsaldo (Summe aller Aufwendungen/Erträge) soll ausgeglichen sein.
- Beim **Finanzhaushalt** ist zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Der Finanzhaushalt ist dann ausgeglichen, wenn erstens die Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen positiv ist oder jedenfalls nicht höher negativ ist als der Finanzmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres und zweitens die kommunalrechtlichen Beschränkungen für die Beschaffung von Zahlungsmitteln durch Kreditaufnahmen und Vermögensveräußerungen beachtet wurden.

A.2 Struktur des Haushaltes

A.2.1 Produktgliederung

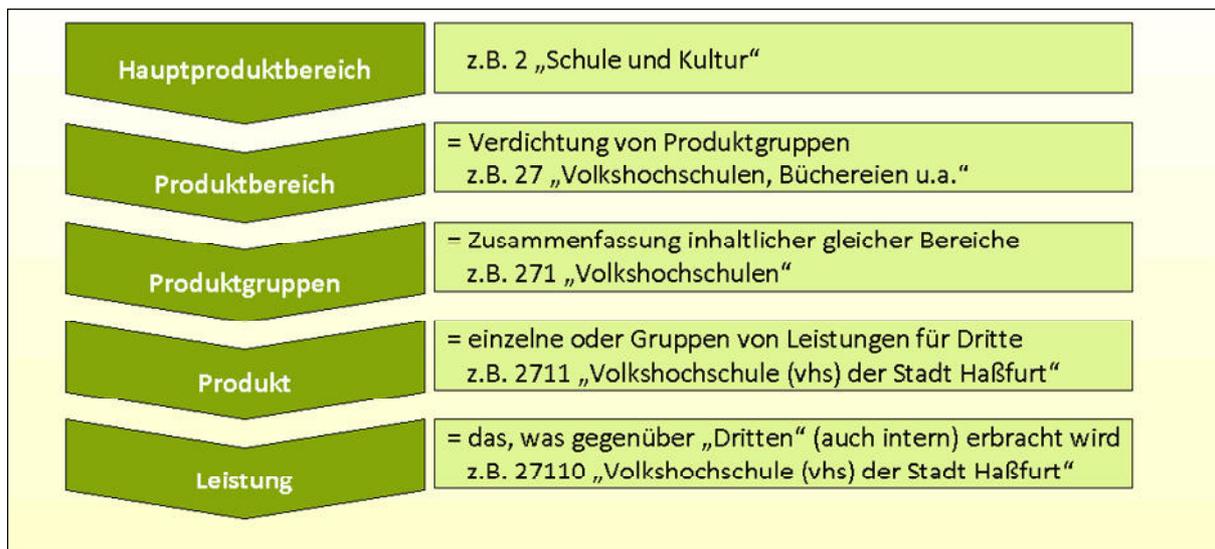
Ein Produkt in der öffentlichen Verwaltung ist eine öffentliche Leistung oder eine Gruppe von öffentlichen Leistungen, die seitens einer Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder für Dritte (z.B. Bürger) erbracht werden.

Produkte können entweder internen oder externen Charakter haben. Interne Produkte dienen verwaltungsinternen Zwecken, d.h. sie werden von einer Verwaltungseinheit für eine andere Verwaltungseinheit erbracht. Demgegenüber werden externe Produkte für Bürger oder andere verwaltungsinterne Zielgruppen erstellt.

Produkte werden in Produktgruppen zusammengefasst, welche ihrerseits in Produktbereichen zusammengefasst werden (sog. Produkthierarchie). Alle Produktbereiche zusammengenommen bilden dann den Produktrahmen (auch: Produktplan) einer öffentlichen Verwaltung.

Im Haushaltsplan (Produkthaushalt) wird für einzelne Produkte jeweils ein Teilhaushalt gebildet (vgl. TZ A.2.2).

Die Produkte sind grundsätzlich in einheitlichen Produktkatalogen aufgeführt und beschrieben und dürfen, allein aus Gründen der einheitlichen Statistik, deshalb nicht nach Belieben verändert werden.



Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche stehen im Mittelpunkt des Steuerungsinteresses von Stadtrat und Verwaltung (**Produktthaushalt**). Auf sie beziehen sich alle Informationen zu „Aufwendungen“, „Erträgen“, „Ein- und Auszahlungen“, „Zielen“ und „Kennzahlen“.

A.2.2 Gliederung in Teilhaushalte

Die Bildung von Teilhaushalten ist verpflichtend vorgesehen. Teilhaushalte sind nichts anderes als Budgetbereiche (**Budgetierung**). Ihre Bildung erfolgt auf der Basis von Produktbereichen (**Produkt**).

Entscheidend bei der Bildung von Teilhaushalten ist, dass die Verantwortlichen für einen Teilhaushalt eindeutig festgelegt sind.

Die Teilhaushalte bestehen jeweils aus dem Teilergebnishaushalt und dem Teilfinanzhaushalt.

Die Stadt Haßfurt bildet ihre Teilhaushalte nach den Produktbereichen; das bedeutet, dass für jedes Produkt ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt erstellt werden. Für jedes Produkt gibt es einen Produktverantwortlichen (i. d. R. Amtsleiter).

A.3 Ausblick (weitere betriebswirtschaftliche Instrumente)

A.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Im Rahmen einer veränderten neuen Steuerung der Verwaltung ist das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Grundlage eine wesentliche Voraussetzung z.B. für eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Eine solche KLR ist wichtig, da im Haushalt alleine die tatsächlichen Kosten z.B. eines Produktes (einer Aufgabe) nicht verursachungsgerecht abgebildet werden können.

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist ein Instrument zur Ermittlung und Abbildung des Werteverzehrs, der durch das Erbringen von Verwaltungsleistungen bzw. das Erstellen von Produkten verursacht wird. Sie stellt den Bezug zwischen Leistungen und Ressourcenverbrauch her. Während Aufwendungen den Ressourcenverbrauch durch die Kommune in der Periode abbilden, stellen Kosten den Ressourcenverbrauch in der Periode für die Erstellung sachzielbezogener Leistungen dar. Kenn-

zeichnend für Kosten ist der Leistungsbezug. Auch die KLR ist Ausdruck des Ressourcenverbrauchs-konzepts.

Die KLR dient der Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Die Ausgestaltung des internen Rechnungswesens und damit der KLR ist grundsätzlich frei und nur abhängig von den mit ihr verfolgten Zwecken.

Die wichtigsten Aufgaben der KLR in der doppelhaushaltswirtschaft sind:

1. Bemessung v. Produktpreisen für politische Entscheidungen über Produktangebot und -standards,
2. Bemessung kostendeckender Gebühren und Beiträge gem. KAG,
3. Bemessung der Budgets,
4. Nachweis minimaler Kosten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit,
5. Entscheidung über Eigenherstellung oder Bezug von Dritten,
6. Ermittlung der Herstellungskosten.

Mit der politischen Entscheidung für ein bestimmtes Portfolio an Produkten und darauf bezogenen Leistungsstandards ist bei begrenzten Ressourcen immer eine Prioritätensetzung verbunden. Diese Prioritätensetzung kann rational nur getroffen werden, wenn die Varianten durch eine „Bepreisung“ vergleichbar gemacht werden. Die KLR ordnet daher den Produkten Plankosten zu.

Die Ausgestaltung der KLR ist individuell und hängt von den örtlichen Steuerungs- und Informationsbedürfnissen und insbesondere von den Produkten des Haushaltes ab. Sie ist nach § 14 KommHV Doppik verpflichtend einzuführen.

A.3.2 Budgets und Budgetverantwortliche

Die Teilhaushalte (Produkte) bilden jeweils ein Budget. Die Budgetverantwortlichen (= Produktverantwortlichen), die im Haushalt namentlich genannt werden, sind für die Bewirtschaftung der Budgets verantwortlich.

Die Budgetierung soll fünf Funktionen erfüllen:

1. Gesamtplanung des Ressourceneinsatzes auf Ebene der Gesamtkommune im Interesse der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit.
2. Koordination der Einzelbudgets der Organisationseinheiten miteinander und Abstimmung mit dem Gesamtbudget.
3. Unterjährige und nachträgliche Kontrolle durch den Vergleich von Plan und Ist.
4. Eigenverantwortliche Entscheidung der ausführenden Organisationseinheiten im Rahmen der in den Budgets ausgesprochenen Bewirtschaftungsbefugnisse.
5. Positive Motivation der Entscheider durch Anreize wie die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Ressourcen; hierfür gibt es bei der Stadt Haßfurt noch keine Regelung.

Die Haushaltsansätze haben grundsätzlich sowohl eine Ermächtigungs- als auch eine Planungs- und Koordinierungsfunktion.

Leider wird die Budgetverantwortung gegenwärtig noch nicht ausreichend wahrgenommen.

B Entwicklung und Struktur der Gemeinde

B.1 Bevölkerung

B.1.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen –Wohnbevölkerung-

Die Bevölkerung der Stadt betrug nach dem Stande

vom 31.12.1939	=	3.841 Einwohner
vom 31.12.1946	=	5.882 Einwohner
vom 31.12.1949	=	6.318 Einwohner
vom 31.12.1968	=	6.821 Einwohner,

Nach den Eingemeindungen erhöhte sich die Bevölkerungszahl
zum 01.01.1978 auf 10.739 Einwohner.

Nach der Volkszählung 1987 (Stichtag: 25.05.1987) zählte die Stadt Haßfurt 11.121 Einwohner am Ort der Hauptwohnung, davon 5.339 männliche und 5.782 weibliche.

Nach der eigenen Fortschreibung der Stadt Haßfurt zum 31.12.1998 ist die Zahl der Einwohner am Ort der Hauptwohnung auf 12.841 und die „wohnberechtigte Bevölkerung“ auf 13.455 gestiegen.

Zum Stichtag 9. Mai 2011 wurde in Deutschland nach 24 Jahren wieder eine Volkszählung und eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt, der Zensus 2011. Damit erhält das wiedervereinigte Deutschland erstmalig – nach den Volkszählungen in der Bundesrepublik 1987 und in der DDR 1981 – genaue Einwohnerzahlen und Daten zur Struktur der Bevölkerung zum Beispiel nach Alter, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Bildungsstand und Erwerbsbeteiligung.

Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011): 13.041 Einwohner.

Zum 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl 13.493 Einwohner (nur Hauptwohnsitz).

B.1.2 Demografischer Wandel

Der demographische Wandel ist auch für die Haushaltssituation der Stadt Haßfurt von hoher Relevanz. Mit Änderungen in den Bevölkerungszahlen und -strukturen gehen automatisch Änderungen in Bezug auf die Ertragspotentiale und Aufgabennotwendigkeiten einher.

In zahlreichen Vorberichten zu Haushaltsplänen finden sich bereits Informationen zur Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit (vgl. B.1). Was hingegen in den allermeisten Fällen (noch) fehlt, sind Informationen, die auf Vorausberechnungen für die Zukunft basieren. Gerade letztere sind aber von Relevanz für die strategisch-politische Steuerung. Es stellt sich die Frage, wie sich die Bevölkerung voraussichtlich in den nächsten Jahren verändert. Hieraus lassen sich Notwendigkeiten in Bezug auf notwendige kommunalpolitische Reaktionen ableiten, z.B. in Bezug auf Anpassungen im Personalbereich, Rück- oder Ausbaunotwendigkeiten etc.

Für die Steuerung vor Ort sind Informationen notwendig, die eine Entwicklung für die entsprechende Kommune (Region) widerspiegeln. Das pauschale Muster von „wir werden älter und weniger“ trifft nicht allorts zu. Und selbst wenn es zutrifft, unterscheiden sich die Entwicklungen im Detail. Demo-

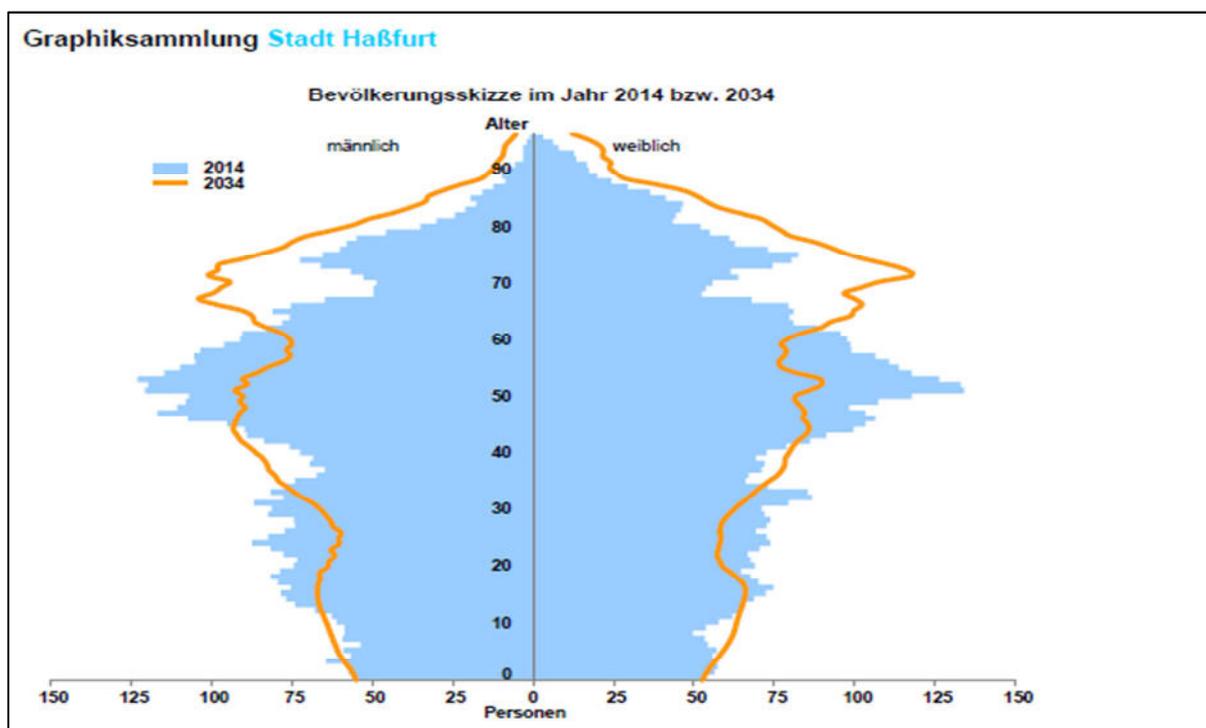
graphische Entwicklungen „fallen nicht über Nacht vom Himmel“, es handelt sich um langfristige Prozesse. Auf der einen Seite ist gerade das gefährlich, weil Entwicklungen und mit ihnen notwendige Reaktionen der Kommunalpolitik übersehen werden und in der Konsequenz notwendige Entscheidungen ausbleiben. Auf der anderen Seite können durch Entscheidungen in der Gegenwart etwaige finanzielle Probleme abgewendet und Chancen genutzt werden. Das setzt allerdings das Wissen um die konkreten Entwicklungen voraus, die wir nachstehend darstellen:

Nach einer aktuellen Untersuchung der „Bertelsmann-Stiftung“ ergibt sich für die Stadt Haßfurt die folgende Bevölkerungsprognose:

INDIKATOREN	2009	2012	2015	2020	2025	2030
Bevölkerungszahl (Einwohner) (nur Hauptwohnsitze)	13.300	13.090	13.130	13.130	13.090	13.000
Relative Bevölkerungsentwicklung (%)	(Basis 2012)	0,0	0,3	0,4	0,0	-0,7
Bevölkerungsanteil männlich	49,3	49,2	49,1	48,9	48,7	48,5
Bevölkerungsanteil weiblich	50,7	50,8	51,0	51,2	51,3	51,5

Erfreulicherweise können wir hier für die Stadt Haßfurt von einem annähernd gleichbleibenden Bevölkerungsstand ausgehen.

Deutliche Auswirkungen ergeben sich bei der (prognostizierten) Entwicklung der Bevölkerungspyramide, die einen Vergleich zwischen dem Basisjahr 2014 und dem Prognosejahr 2034 zieht. Daraus ist eine ganz erhebliche „Überalterung“ der Haßfurter Bevölkerung im Jahr 2034 zu erkennen.



*Quelle: Beiträge zur Statistik – A 182 B2 201551 – Demographie-Spiegel für Bayern bis 2034, Bayerisches Landesamt für Statistik

B.2 Gebietsumfang der Stadt

Das Gemeindegebiet hatte seit 01.07.1976 durch den Zuwachs der Gemeinden Oberhohenried und Unterhohenried eine Flächenausdehnung von 3.675,26 ha. Durch die Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wülflingen zum 01.05.1978 erhöhte sich diese auf 5.271,20 ha. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass die Stadt Haßfurt zudem im Eigentum von ca. 378 Hektar Wald ist, der jedoch zum größten Teil außerhalb des Gemeindegebietes liegt.

C Haushaltsplanung

C.1 Vergleich der Plan- und Ist-Zahlen des Jahres 2017

Vorläufiger Abschluss 2017:

Für 2017 haben wir, soweit es möglich war, alle vorbereitenden Abschlussbuchungen bereits vorgenommen. Das vorläufige Jahresergebnis 2017 (3.834.321,66 Euro) muss noch um die Auflösung der Sonderposten und um die planmäßigen Abschreibungen korrigiert werden; dies kann aber erst erfolgen, wenn die Eröffnungsbilanz „geprüft“ ist. Aus heutiger Sicht ergibt sich dann folgendes Ergebnis:

Jahresergebnis	3.834.322 €
+ Auflösung SoPo (Zuschüsse/Beiträge)	707.029 €
- Zuführung Rückstellungen	242.327 €
- Planmäßige Abschreibung	3.834.853 €
Vorläufiges Ergebnis	464.171 €

In den Berechnungen sind auch die Abschreibungen/Zuschüsse/Beiträge für unsere städtischen Straßen, Wege und Plätze enthalten. Somit fließt jetzt das gesamte Anlagevermögen in den Haushalt ein.

Vorläufige Ergebnisrechnung 2017

Pos.	Bezeichnung	Plan 2017	Ist 2017	Auswirkung auf Ergebnis
		€	€	€
S 1	Ordentliche Erträge	30.023.847	27.801.377	-2.222.470
S 2	Ordentliche Aufwendungen	30.467.167	23.980.571	+6.486.596
S3	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	-443.320	3.820.806	+4.264.126
17	+ Finanzerträge	89.963	169.019	+79.056
18	- Zinsen/sonst. Finanzaufwendungen	174.654	156.257	+18.397
S4	Finanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 u. 18)	-84.691	12.762	+97.453
S5	Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	-528.011	3.833.568	+4.361.579
19	+ Außerordentliche Erträge	100	754	+654
20	- Außerordentliche Aufwendungen	100	0	+100
S6	Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	0	754	+754
	Jahresergebnis	-528.011	3.834.322	4.362.333

Vorläufige Finanzrechnung 2017

Pos.	Bezeichnung	Plan 2017	Ist 2017	Auswirkung auf Ergebnis
		€	€	€
S 1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.211.724	28.579.910	+2.368.186
S 2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.057.751	24.323.575	+1.734.176
S3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	153.973	4.256.335	+4.102.362
S4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.549.808	5.123.397	-3.426.411
S5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.774.194	10.430.932	+4.343.262
S6	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Saldo S4 und S5)	-6.224.386	-5.307.535	+916.852
S7	Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S3 und S6)	-6.070.413	-1.051.199	+5.019.214
S8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 26a und 26b)	3.500.000	0	-3.500.000
S9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 27a und 27b)	621.932	582.682	+39.250
S10	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (=Saldo S8 und S9)	2.878.068	-582.682	-3.460.750
S11	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S7 und S10)	-3.192.345	-1.633.881	+1.558.464

C.2 Der Verlauf des Haushaltsjahres 2018

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wurde vom Stadtrat am 19.02.2018 (TOP 2) beschlossen und mit Schreiben vom 12.03.2018, Az-Nr. I/2-941/1-7, vom Landratsamt genehmigt.

Der **Ergebnis- und Finanzhaushalt** weist in der Planung folgende Zahlen aus:

<u>Ergebnishaushalt</u>	
Gesamtbetrag der Erträge.....	29.710.163 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	30.857.895 €
Saldo (Jahresergebnis).....	-1.147.732 €
<u>Finanzhaushalt</u>	
<i>a) laufende Verwaltungstätigkeit</i>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	28.716.973 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	26.558.959 €
Saldo	2.158.014 €
<i>b) Investitionstätigkeit</i>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	7.229.445 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	11.871.060 €
Saldo	-4.641.615 €
<i>c) Finanzierungstätigkeit</i>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	2.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	629.047 €
Saldo	1.870.953 €
Saldo des Finanzhaushalts	-612.648 €

Verlauf des Haushaltes 2018:

Der Verlauf des Haushaltsjahres 2018 gestaltete sich besser als erwartet. Dies lag im Wesentlichen daran, dass einige große Bau- und Investitionsmaßnahmen nicht oder nicht in dem im Plan vorgesehenen Umfang umgesetzt wurden bzw. werden konnten. (Barrierefreiheit Rathaus; Grunderwerb neue Baugebiete; Mensa Sylbach; Kunsthaus; Neubau Sporthalle; Kanal- und Straßenbaumaßnahmen Dornbusch, Gewerbegebiet Schledach II, Erschließung Neubaugebiet Uchenhofen u.a.m.).

Zudem haben sich die Steuereinnahmen noch ein Stück weit besser entwickelt als bei der Planung erwartet (Grundsteuer B +30.600 €; Gewerbesteuer +1.352.000 €; Einkommensteuer +624.000 €;

Umsatzsteuer +678.000 €; Familienleistungsausgleich +30.400 €). Mehrausgaben fielen bei der Gewerbesteuerumlage an (+281.000 €).

Aufgrund der vorstehend genannten Änderungen musste von der geplanten Darlehensaufnahme von 2.500.000 € nur ein Förderdarlehen der KfW i.H.v. 500.000 € in Anspruch genommen werden. Durch hohe Tilgungsleistungen hat sich der Darlehensstand der Stadt Haßfurt vom 1.1.2018 (4.632.314 €) bis zum 31.12.2018 trotz dieser Neuaufnahme auf 4.503.267 € verringert. Dem stehen Ausleihungen der Stadt Haßfurt in Höhe von 1.639.248 € (31.12.2018) gegenüber.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum 1.1.2019 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 8.198.919 € auf 12.069.104 € (+ 3.870.185 €) deutlich erhöht.

C.3 Der Haushaltsplan 2019

C.3.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt werden Aufwendungen und Erträge einander gegenübergestellt. Er ist eine Abbildung des geplanten Ressourcenverbrauchs und des Ersatzes dieser Ressourcen im Haushaltsjahr.

Ertrag: Ertrag ist der Betrag, der den Wertezuwachs der Verwaltung in einem Jahr kennzeichnet. Einem Ertrag liegt in der Regel – aber nicht immer – eine Einzahlung zugrunde. Einzahlung und Ertrag fallen daneben häufig in unterschiedlichen Jahren an.

Aufwand: Aufwand ist der Betrag, der durch den Einsatz, den Verbrauch oder die Nutzung von Personal, Gebäuden, Informationstechnik, sonstigen Sachmitteln und Finanzen (Zinsaufwand) entsteht. Es handelt sich um die zentrale Größe, die den Ressourcenverbrauch dokumentiert.

Aufwendungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres sind in hohem Maße deckungsgleich. An zwei – für das neue Haushaltsrecht allerdings zentralen – Stellen unterscheiden sie sich jedoch deutlich. Es sind dies die Abschreibungen und die Rückstellungen. Auszahlung und Aufwand fallen in diesen Fällen in unterschiedlichen Jahren an.

Der Ergebnishaushalt (Gesamt- und Teilhaushalte) umfasst folgende Positionen:

Berichtsposition Ergebnisplan	Bezeichnung	Inhalt
1	Steuern und ähnliche Abgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsteuer A - Grundsteuer B - Gewerbesteuer - Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer - Hundesteuer - Leistungen nach dem Familienausgleich, Einkommensteuerersatzleistungen
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzzuweisungen für übertragene Arbeiten - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Überlassung des Aufkommens der Verwarnungsgelder und Geldbußen - Erstattungen für 1-Euro-Jobler/Bürgerarbeit
3	Sonstige Transfererträge	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenerersatz außerhalb von Einrichtungen (Obdachlosenunterbringung)
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen (z.B. Baugenehmigungen) - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (z.B. Friedhofsgebühren) - Niederschlagswassergebühr
5	Auflösung von Sonderposten	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Erschließungsbeiträgen
6	Privatrechtliche Leistungsentgelte	<ul style="list-style-type: none"> - Mieten, Pachten und Erbbauzinsen - Verkaufserlöse - Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Kursgebühren VHS)
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bund / Land - Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
8	Sonstige ordentliche Erträge	<ul style="list-style-type: none"> - Konzessionsabgaben Stadtwerk Haßfurt / ÜLW - Bußgelder - Säumniszuschläge - Weitere sonstige Erträge
9	Aktiviert Eigenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aktiviert Eigenleistungen (z. B. Leistungen des Bauamtes bei der Planung und Objektüberwachung von Baumaßnahmen)
11	Personalaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Dienstaufw. für Beamte u. tariflich Beschäftigte - Beiträge zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung - Künstlersozialabgabe - Beihilfen und Unterstützungsleistungen - Zuführung zu den Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen für Aktive
12	Versorgungsaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger - Versorgungsaufwendungen für Beamte - Aufwendungen zu Versorgungsrücklagen - Beihilfen für Versorgungsempfänger
13	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens einschl. Straßen-, Brücken-

		<ul style="list-style-type: none"> - und Gewässerunterhalt sowie Straßenbeleuchtung - Unterhalt der Gebäude (Bauunterhalt) - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschl. Reinigung Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen, Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten sowie Altlastenbeseitigung - Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen und sonstiger Gebrauchsgegenstände - Erwerb von Vermögensgegenständen unter 410 € - Mieten, Pachten, Leasing und Erbbauzinsen - Unterhalt der Fahrzeuge - Sachaufwand an Schulen - Aus- und Fortbildungsaufwand - Dienst- und Schutzkleidung - Aufwendungen für Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit - Aufwendungen für Dienstleistungen
14	Planmäßige Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> - Werteverzehr am Anlagevermögen - Einzelwertberichtigung von Forderungen
15	Transferaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen / an Verwaltungsgemeinschaften / gesetzliche Sozialversicherung / übrige Bereiche - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen - Zuschüsse für laufende Zwecke (z. B. Vereine) - Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz - Allgemeine Umlagen an Gemeinden -verbände

Der Ergebnishaushalt für das Jahr 2019 (einschl. Finanzplanung) stellt sich wie folgt dar:

Pos	Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
		Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
S 1	Ordentliche Erträge	29.616.245	31.425.186	30.626.322	29.613.673	29.264.266
S 2	Ordentliche Aufwendungen	30.699.379	32.956.390	31.419.498	31.184.369	31.393.798
S3	Ergeb. lfd. Verwaltungstätigk. (= Saldo S1 und S2)	-1.083.134	-1.531.204	-793.176	-1.570.696	-2.129.532
17	+ Finanzerträge	93.818	63.714	60.744	54.538	49.198
18	- Zinsen/sonst. Finanzaufwendungen	158.516	141.361	182.793	214.427	240.931
S4	Finanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 u. 18)	-64.698	-77.647	-122.049	-159.889	-191.733
S5	Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	-1.147.832	-1.608.851	-915.225	-1.730.585	-2.321.265
19	+ Außerordentliche Erträge	100	100	100	100	100
20	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
S6	Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	100	100	100	100	100
	Jahresergebnis	-1.147.732	-1.608.751	-915.125	-1.730.485	-2.321.165

C.3.1.1 Entwicklung der Erträge

C.3.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Reform des kommunalen Finanzausgleichs

Das Steueraufkommen der Stadt Haßfurt für 2019 ist mit 18.108.000 € geplant.

Der mittelfristigen Finanzplanung liegen folgende Steueransätze zugrunde:

Steuern und ähnliche Abgaben	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Realsteuern	9.154.400	9.155.000	9.155.000	9.155.000	9.155.000
<i>Grundsteuer A</i>	<i>54.400</i>	<i>55.000</i>	<i>55.000</i>	<i>55.000</i>	<i>55.000</i>
<i>Grundsteuer B</i>	<i>1.600.000</i>	<i>1.600.000</i>	<i>1.600.000</i>	<i>1.600.000</i>	<i>1.600.000</i>
<i>Gewerbsteuer</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>
Anteil an Gemeinschaftssteuern	6.700.000	8.400.000	8.400.000	8.400.000	8.400.000
<i>Gemeindeanteil Einkommensteuer</i>	<i>6.700.000</i>	<i>7.200.000</i>	<i>7.200.000</i>	<i>7.200.000</i>	<i>7.200.000</i>
<i>Gemeindeanteil Umsatzsteuer</i>	<i>700.000</i>	<i>1.200.000</i>	<i>1.200.000</i>	<i>1.200.000</i>	<i>1.200.000</i>
Sonstige Gemeindesteuern	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
<i>Hundesteuer</i>	<i>23.000</i>	<i>23.000</i>	<i>23.000</i>	<i>23.000</i>	<i>23.000</i>
Ausgleichsleistungen (durch das Land)	520.000	530.000	530.000	530.000	530.000
<i>Leistungen Familienleistungsausgleich</i>	<i>520.000</i>	<i>530.000</i>	<i>530.000</i>	<i>530.000</i>	<i>530.000</i>
Summe (Pos. 1):	17.097.400	18.108.000	18.108.000	18.108.000	18.108.000

Hierbei wurden die grundsätzlich positiven Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung vom Oktober 2018 bereits berücksichtigt.

C.3.1.1.1.1 Steuerschätzung vom Oktober 2018

Bund, Länder und Gemeinden können in den kommenden Jahren weiterhin mit wachsenden Steuereinnahmen rechnen. Allerdings ergeben sich im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung aufgrund etwas schwächerer Konjunkturerwartungen keine zusätzlichen Spielräume.

Nach den Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ steigen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen im Jahr 2018 um 5,5 Prozent auf 775,3 Mrd. Euro. In den Folgejahren (2019 mit 2023) soll der Aufwuchs zwischen 3,7 und 4,5 Prozent liegen. Die Gemeinden dürfen in diesem Jahr mit einem bundesweiten Gesamteueraufkommen von 111,2 Mrd. Euro kalkulieren (+ 5,9 Prozent). Dies ist ein Plus von 1,1 Mrd. Euro gegenüber der Mai-Schätzung. Über den gesamten Schätzzeitraum (2018 mit 2023) zeichnen sich bei den Gemeinden im Vergleich zur letzten Steuerschätzung leicht sinkende Steuereinnahmen von -0,7 Mrd. Euro ab.

Auswirkungen auf die Kommunen in Bayern:

Überträgt man die Ergebnisse auf die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden, so steigen die Steuereinnahmen (Netto) im Jahr 2018 den Prognosen zufolge um 5,9 Prozent auf 19,83 Mrd. Euro.

Bei der **Gewerbsteuer (Netto)** gehen die Steuerschätzer für das Haushaltsjahr 2018 von einem Zuwachs um 5,8 Prozent aus. Damit würde das bayerische Gewerbesteuer-nettoaufkommen auf 8,39 Mrd. Euro steigen. Auch für die kommenden Jahre gehen die Steuerschätzer von einem kontinuierlichen Anstieg beim Nettoaufkommen der Gewerbsteuer aus. Der deutliche Aufwuchs im Jahr 2020 (+ 13,0 Prozent) basiert im Wesentlichen auf dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage „Neuordnung Finanzausgleich – Solidarpaktumlage –“ (29 Prozentpunkte), die nach der aktuellen Rechtslage ab dem Jahr 2020 wegfällt. Voraussetzung ist, dass die aktuellen Bestrebungen einzelner Länder, die „Solidarpaktumlage“ über das Jahr 2019 hinaus fortzuführen, keinen Erfolg haben.

Bei der zweitgrößten Steuereinnahmesäule, dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**, zeichnet sich aufgrund einer anhaltend guten Lage auf dem Arbeitsmarkt und steigenden Bruttolöhnen und -gehältern auch für die nächsten Jahre ein deutliches Wachstum ab. Im Jahr 2018 erwarten die Steuerschätzer nun ein Plus von 4,9 Prozent (Mai-Schätzung: 5,1 Prozent), was in Bayern zu einem Gesamtaufkommen von rund 8,3 Mrd. Euro führen würde. Das mittelfristige Prognoseszenario beinhaltet einen Aufwuchs von mehr als 5 Prozent pro Jahr.

Zwar kommt dem **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** am Gesamtsteueraufkommen eine untergeordnete Bedeutung zu (der Anteil am Gesamtsteueraufkommen betrug im Jahr 2017 rund 5 Prozent), dennoch ist ein Hinweis auf die deutlichen Sprünge in den Jahren 2017 (+ 26,5 Prozent) und 2018 (+ 24,4 Prozent) angebracht. Dieser beachtliche stufenweise Aufwuchs resultiert aus Bundesmitteln zur Entlastung der kommunalen Ebene, die in wesentlichen Teilen über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden transferiert werden. Entgegen der Schätzergebnisse für das Jahr 2019 (-1,7 Prozent) wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auch im nächsten Jahr spürbar steigen. Hintergrund ist eine Absenkung der Bundeserstattungsquote für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Volumen von 1 Mrd. Euro zu Gunsten des gemeindlichen Umsatzsteueranteils.

		Aktuelle Steuerschätzung vom Oktober 2018							
		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
		+/- % gegenüber Vorjahr							
Grundsteuer A		- 0,6	+ 2,9	-0,5	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Grundsteuer B		3,5	2,4	1,5	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0
Gewerbsteuer (brutto)		9,2	5,3	5,4	0,7	4,2	3,4	2,7	2,9
Gewerbsteuerumlage		5,4	10,7	3,8	0,7	4,1	3,4	2,7	2,9
Erhöhte GewSt-Umlage Fonds „Deutsche Einheit“		5,3	0,9	- 3,5	- 6,3	- 100	---	---	---
Erhöhte GewSt-Umlage Neuordnung Finanzausgleich		5,6	9,7	4,0	0,7	- 100	---	---	---
Gewerbsteuer (netto)		10,0	5,0	5,8	0,8	13,0	3,4	2,7	2,9
Gemeindeanteil a. d. ESt ¹⁾		3,9	7,4	4,9	5,9	6,3	5,6	5,3	5,2
Gemeindeanteil a. d. USt ¹⁾		3,1	24,5	24,4	-1,7	3,1	2,5	2,5	2,5
Insgesamt		6,4	6,2	5,8	0,8	8,1	3,9	3,5	3,5

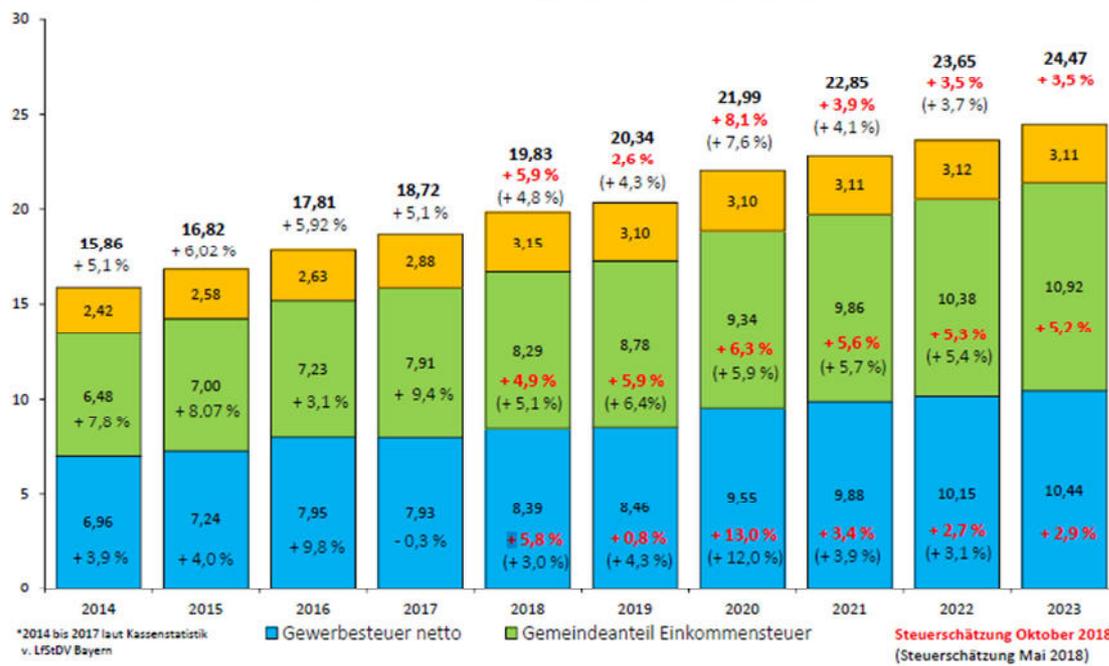
1) Aus dem jeweiligen Aufkommen der einzelnen Jahre den Städten u. Gemeinden zustehende Anteile, unabhängig von den Abschlags- u. Abrechnungsverfahren in den einzelnen Ländern.

Die Entwicklung der einzelnen Steuerarten über den gesamten Schätzzeitraum (2019 bis 2023)) kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Bayerischer
Städtetag

Aktuelle Steuerschätzung vom Oktober 2018
Kommunale Steuereinnahmen in Mrd. Euro in Bayern



Trotz des positiven Stimmungsbildes auf der Steuereinnahmeseite bleiben die finanziellen Handlungsspielräume der Städte, Märkte und Gemeinden begrenzt, weil auf der Ausgabenseite eine ähnliche Wachstumsdynamik den Druck auf der Ausgabenseite noch verstärkt.

C.3.1.1.2 Einzelne Positionen des Steueraufkommens bei der Stadt Haßfurt

Das Aufkommen der Grundsteuer steht als traditionelle kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des jeweiligen Einheitswerts den Grundsteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt den Grundsteuerbescheid. Aufgrund des ihr ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ausdrücklich garantierten sogenannten Heberrechtes multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde, wie bei der Gewerbesteuer, die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

Die **Grundsteuer A** (55.000 €) ist vom Aufkommen her im Vergleich zu den anderen Steuereinnahmen eher unbedeutend. Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt in Haßfurt ab 2017 350 % (Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2018: 346 %).

Das Aufkommen der **Grundsteuer B** für bebaute und unbebaute Grundstücke liegt bei einem Hebesatz von 350 % (Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2018: 341 %) bei ca. 1.600.000 €. Die Grundsteuer B stellt eine wichtige und konstante Einnahmequelle dar.

Die Grundsteuer muss kurzfristig (noch im Jahr 2019) neu geregelt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die bisherige Grundsteuererhebung im vergangenen April gekippt. Noch dieses Jahr müssen sich Bund und Ländern daher auf eine Neuregelung einigen, ansons-

ten müssen die Kommunen auf insgesamt 14 Milliarden Euro Steuereinnahmen verzichten. Bislang gab es jedoch keinen Durchbruch.

Finanzminister Scholz (SPD) hatte Ende vergangenen Jahres zwei Modelle für die Reform auf den Tisch gelegt. Zum einen ein wertabhängiges Modell (WAM), das sich aus den Faktoren Bodenrichtwert, Nettokaltmiete, Baujahr, Grundstücks- und Gebäudefläche bei der Bemessung der Grundsteuer zusammensetzt. Dieses Modell wird vom Bundesfinanzministerium favorisiert. Zudem legte Scholz ein wertunabhängiges Modell (WUM) vor. Nach diesem Modell sollen alle Grundstücke und Gebäude allein nach ihrer Fläche unabhängig von ihrer Lage besteuert werden.

Jetzt zeichnet sich ein möglicher Kompromiss ab. Demnach seien die beiden umstrittensten Bestandteile des Vorschlags, Nettokaltmiete und Baujahr, vom Tisch. Diese waren vor allem wegen ihres immensen Aufwands für Steuerbehörden und Steuerzahler scharf kritisiert worden.

Wahrscheinlich läuft es jetzt auf einen Kompromiss aus den beiden Scholz-Modellen hinaus. So gaben insgesamt acht Bundesländer an, dass sie ein wertabhängiges Modell oder eine Grundsteuer mit „Wertbezug“ unterstützen. Neu ist seit dieser Woche der Vorschlag eines sogenannten Flächen-Lage-Modells (FLAM), das von der Schleswig-Holsteinischen Finanzministerin Heinold vorgeschlagen worden war.

Dieses Modell würde statt des Bodenrichtwerts für jedes Grundstück einen Lage-Parameter bei der Grundsteuer einführen. Dieser würde die verschiedenen Grundstückswerte anhand von Zonen widerspiegeln und so indirekt die durchschnittlichen Bodenrichtwerte und damit den Wert der Immobilie bei der Grundsteuer berücksichtigt, da die Wertunterschiede bei Häusern meist auf deren unterschiedliche Lage zurückzuführen sind.

Auch Niedersachsens Finanzminister Hilbers hatte ein ähnliches Modell vorgeschlagen. Nach dem Vorschlag des Niedersächsischen Finanzministers soll sich die Grundsteuer zukünftig anhand von folgenden Pauschalen berechnen lassen:

- für Grundstücke 2 Cent pro qm
- für die Wohnfläche 20 Cent pro qm
- für Gewerbegebäude 35 Cent pro qm.

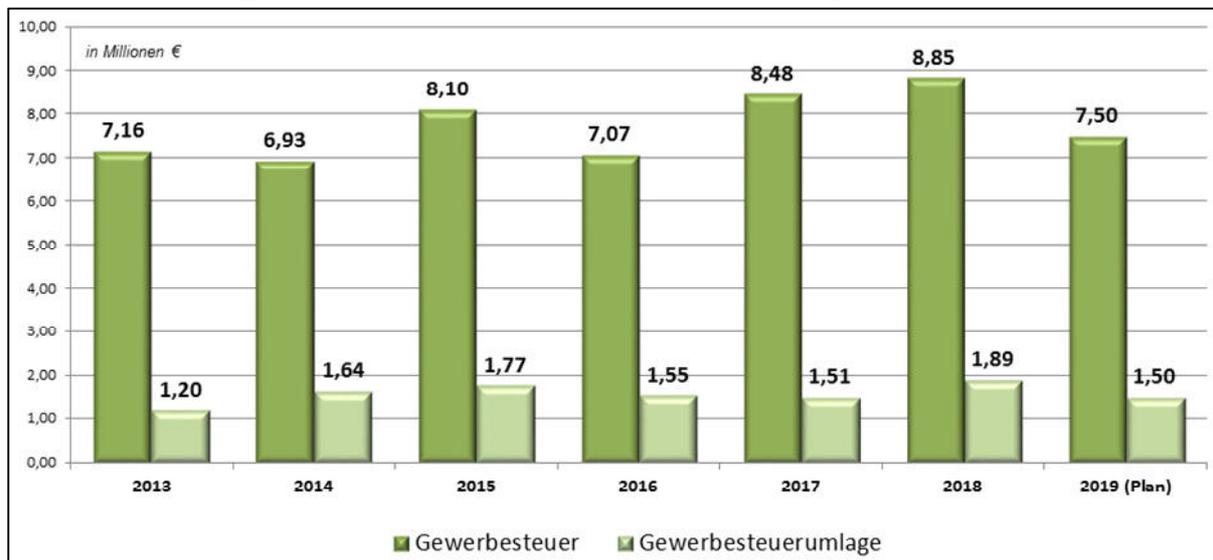
Diese Pauschalen werden dann jeweils mit einem Lagefaktor individuell multipliziert, wobei mindestens 40 Prozent für eine einfache Lage und maximal 200 Prozent für Spitzenlage in einer Kommune veranschlagt werden. Das Modell sei „äußerst bürokratiearm umsetzbar. Zusätzlich bliebe den Kommunen die Möglichkeit über den Hebesatz, die Grundsteuer im Ganzen abzusenken oder zu erhöhen. Unbebaute Grundstücke würden durch dieses Modell profitieren, da die Pauschale für die Grundstücksfläche nur ein Zehntel der Wohnflächenpauschale bei der Grundsteuer beträgt.

Bei der **Gewerbsteuer** zeigen sich auch weiterhin die positiven Auswirkungen der gemischten Struktur der Haßfurter Unternehmen. Ausfälle in einzelnen Bereichen konnten bislang immer durch erhöhte Steuerzahlungen anderer Unternehmen ausgeglichen werden. Der Ansatz von 7.500.000 € für den Planungszeitraum geht von weiterhin konstant positiven wirtschaftlichen Verhältnissen in der Kreisstadt aus. Das Haushaltsjahr 2018 weist Einnahmen von 8.852.000 €, und damit die höchsten Gewerbesteuerereinnahmen bisher, aus.

Die Gewerbsteuer wird auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland. Mit der Zahlung von Steuern

erwirbt man keinen Anspruch auf eine bestimmte staatliche Leistung. Dennoch wird die Gewerbesteuer häufig damit begründet, dass die Gewerbebetriebe die Lasten tragen sollen, die durch ihre Ansiedlung und Existenz entstehen. Tatsächlich ist bei keiner anderen Steuer das Äquivalenzprinzip derart stark ausgeprägt. Erhoben wird sie nach einer vermuteten Kostenverursachung. Doch obwohl die Gewerbesteuer als Refinanzierung für Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsfolgelasten gedacht ist, liegt ihr Grund nicht in der Abgeltung greifbarer wirtschaftlicher Vorteile.

Grafik: Entwicklung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage bei der Stadt Haßfurt



Die Ansätze bei der **Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung** sowie beim Familienlastenausgleich orientieren sich an den Mitteilungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Diese beruhen für 2019 auf der Steuerschätzung vom November 2018. Die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Haßfurt orientiert sich daran, weshalb die Ansätze für 2019 optimistisch von weiterhin guten Steuereinnahmen ausgehen.

Das Gewicht des Einkommensteueranteils in den Gemeindehaushalten hat sich seit seiner Einführung beträchtlich erhöht. Größere Veränderungen des Anteils an den kommunalen Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) sind überwiegend auf Rechtsänderungen bei der Einkommensteuer und/oder der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Die Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergelds zum 1. Januar 1996 führte bei Ländern und Gemeinden zu Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Zum Ausgleich hierfür erhielten die Länder zusätzliche Umsatzsteuerpunkte. Das Land beteiligte die Gemeinden an seinen Umsatzsteuermehreinnahmen. Dieser Anteil entspricht dem kommunalen Anteil am Lohn- und Einkommensteueraufkommen im Land. Die zusätzlichen Mittel fließen den Gemeinden nicht im Rahmen des allgemeinen Steuerverbands, sondern über eine besondere Ausgleichsmasse zu. Sie werden auf die Gemeinden entsprechend den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt (Familienleistungsausgleich).

Für 2019 rechnet die Stadt mit einer Einkommensteuerbeteiligung in Höhe von mindestens 7.200.000 € sowie einem Anteil am Familienleistungsausgleich in Höhe von 530.000 €.

C.3.1.1.1.3 Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer

Nach der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Grundsteuer bildet der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit einem Aufkommen von zuletzt 6.017,9 Mrd. € (2017) und einem Anteil von rund 5,7 % die vierte Säule der kommunalen Steuereinnahmen.

Seit seinem Bestehen schwankt dieser Anteilswert zwischen 4 ½ % und 5 ½ % und wächst in etwa im Gleichschritt mit den gesamten kommunalen Steuereinnahmen. Seit dem Jahr 2017 ist ein Aufwuchs auf einen Wert von rund 6 % bis 7 % bis zum Jahr 2022 und vermutlich darüber hinaus festzustellen, der durch die Wahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer als Transferweg für Sonderentlastungen der Gemeinden durch den Bund bedingt ist.

Mit der Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer besitzen die Gemeinden eine verlässliche, wenig konjunkturanfällige und durchweg kontinuierlich anwachsende Einnahmequelle. Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer kann folglich die Einnahmeschwankungen bei den ertragsabhängigen Gemeindesteuern abmildern und so zu einer Stabilisierung des kommunalen Steueraufkommens beitragen. Angesichts des insgesamt doch geringen Anteils am den gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden darf dieser stabilisierende Effekt jedoch nicht überschätzt werden.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hat seit einigen Jahren zunehmend als Transferweg für Leistungen des Bundes zugunsten der Gemeinden Anwendung gefunden. Auf diesem Weg ist u. a. sichergestellt, dass die finanziellen Mittel des Bundes unmittelbar bei den Gemeinden ankommen. Seit dem 1. Januar 2018 gilt allein der endgültige, fortschreibungsfähige und bundeseinheitliche Verteilungsschlüssel für die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer. Der aktuelle Verteilungsschlüssel gilt für die Jahre 2018 bis 2020.

Die anteilige Schlüsselzahl für die Stadt Haßfurt beträgt aktuell für 2018 0,001085378(2017 0,001040263), dies entspricht dem Anteil am gesamten Umsatzsteueraufkommen; der Wert für 2019 ist noch nicht bekannt. Der Anteil der Stadt Haßfurt an der Umsatzsteuer beträgt für 2019 ca. 1.200.000 Euro.

Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des **Aufkommens an Grunderwerbsteuer** zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer).² Der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im Übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. Die Leistungen aus der Grunderwerbsteuerüberlassung werden den Kommunen monatlich nach dem laufenden örtlichen Aufkommen durch die Finanzverwaltung überlassen. Sie stehen den Kommunen als so genannte frei verfügbare Deckungsmittel zur Verfügung. Die Stadt Haßfurt plant für 2019 einen Anteil von ca. 140.000 Euro.

Die Einnahmen aus der **Hundesteuer**, der einzig noch verbliebenen örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuer, belaufen sich 2019 auf circa 23.000 Euro.

C.3.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.537.364	500.000	500.000	500.000	500.000
Sonstige allg. Zuweisungen vom Land <i>(Finanzzuweisungen nach Art. 7 FAG)</i>	490.000	485.000	485.000	485.000	485.000
<i>Kommunalanteil Grunderwerbsteuer</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>
<i>Überlassung des Aufkommens der Verwargelder/Geldbußen *</i>	<i>100.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>250.000</i>	<i>240.000</i>	<i>240.000</i>	<i>240.000</i>	<i>240.000</i>
Zuweisungen/Zuschüsse lfd. Zwecke	3.104.250	3.206.850	3.284.850	3.258.850	3.263.850
<i>Personalkosten (Erstatt. ATZ)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Lernmittelfreiheit</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>
<i>Schülerbeförderung</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>
<i>Betriebskosten Kindergarten, Kinderkrippen</i>	<i>2.625.000</i>	<i>2.715.000</i>	<i>2.715.000</i>	<i>2.825.000</i>	<i>2.825.000</i>
<i>Straßenunterhalt</i>	<i>160.000</i>	<i>175.000</i>	<i>175.000</i>	<i>175.000</i>	<i>175.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>174.250</i>	<i>171.850</i>	<i>249.850</i>	<i>113.850</i>	<i>118.850</i>
Summe (Pos. 2):	5.131.614	4.191.850	4.269.850	4.243.850	4.248.850

*Gebühren für Verkehrsüberwachung: Diese sind ab 2016 (auf Anforderung des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) bei der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ zu erfassen.

C.3.1.1.2.1 Der kommunale Finanzausgleich in Bayern

Der kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen (Gemeinden, Landkreise und Bezirke) und der Kommunen und Kommunalverbände untereinander.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

- verbessert der Staat die Finanzierung der drei kommunalen Ebenen, damit diese über ausreichende Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen;
- regelt der Staat die Finanzierung der Landkreise und Bezirke durch Umlagen;
- werden unterschiedliche Einnahmemöglichkeiten der einzelnen Kommunen entsprechend ihres Bedarfs zu einem hohen Grad ausgeglichen;
- werden kommunale Investitionsmaßnahmen gezielt unterstützt
- und die Kommunen durch staatliche Leistungen bei der Finanzierung laufender Aufgaben entlastet.

Der kommunale Finanzausgleich hat vor allem zwei Ziele: Zum einen soll die Aufstockung der Finanzen durch die Leistungen des Staates die Kommunen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Zum anderen soll der Finanzausgleich eine den Aufgaben angemessene Finanzverteilung unter den kommunalen Ebenen und den einzelnen Kommunen sicherstellen. Die mit dem kommunalen Finanzausgleich verbundene Umverteilung soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land beitragen. Die Finanzen der Kommunen dürfen dabei aber nicht völlig nivelliert oder gar übernivelliert werden.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs sind das „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz –

FAG)" sowie die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV)“. In der Durchführungsverordnung ist u.a. festgelegt, welche Zuweisungen das Landesamt berechnet, festsetzt und zahlbar macht. Finanziell am bedeutendsten sind dabei die Schlüsselzuweisungen des Freistaates Bayern an seine Gemeinden und Landkreise.

Der innerbayerische kommunale Finanzausgleich ist nicht mit dem Finanzausgleich zu verwechseln, der zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander stattfindet.

C.3.1.1.2.2 Kommunalen Finanzausgleich 2019 (Auszug)

Die Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich 2019 standen trotz der erfreulich positiven Entwicklung der Steuereinnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie der anhaltend stabilen wirtschaftlichen Entwicklung vor der Herausforderung, trotz eines kostenintensiven Koalitionsvertrags und erster leichter Anzeichen der Abschwächung der wirtschaftlichen Lage in einigen Branchen eine Stärkung bzw. Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen zu erreichen und andererseits ein spürbares Signal im Hinblick auf die Förderung der Investitionsfähigkeit der Kommunen zu geben. Themen, wie der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage, die ungeklärte Zukunft der Grundsteuer, die offenen Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Asyl- und Flüchtlingsthematik, wie auch die ungeklärte Kostenfrage im Zusammenhang mit volljährig gewordenen Flüchtlingen, hatten Auswirkungen auf die Verhandlungen.

Der Finanzausgleich stellt unter den oben skizzierten Rahmenbedingungen einen Kraftakt zwischen Freistaat Bayern und Kommunen dar. Er weist aber auch deutlich in die Zukunft. Das Resultat stellt ein positives Ergebnis sowohl für die Kommunen im ländlichen Raum als auch für die Landkreise, Städte und Bezirke dar.

Ein Meilenstein war, dass es gelungen ist, eine Vereinbarung zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden zu erreichen, dass zwar einerseits der Anteil der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 unverändert bei 12,75 Prozent festgeschrieben wird, im Gegenzug dazu aber die Staatsregierung erklärt, dass für den im Jahr 2020 eintretenden Wegfall der bundesgesetzlich geregelten erhöhten Gewerbesteuerumlage dauerhaft keine Kompensation gefordert wird. Dies bedeutet, dass es durch den Freistaat keine Gegenrechnung staatlicher Haushaltsmittel im Rahmen des Finanzausgleichs geben wird. Damit ist es gelungen, den Kommunen Planungssicherheit auch für künftige Haushalte zu geben.

Die Finanzausgleichsleistungen 2019 steigen auf 9,97 Milliarden Euro (+ 435,7 Millionen Euro; +4,6 Prozent). Für die Landesleistungen bedeutet dies einen Aufwuchs von 409,2 Millionen Euro (+4,6 Prozent). Zu den wichtigsten Ergebnissen im Einzelnen:

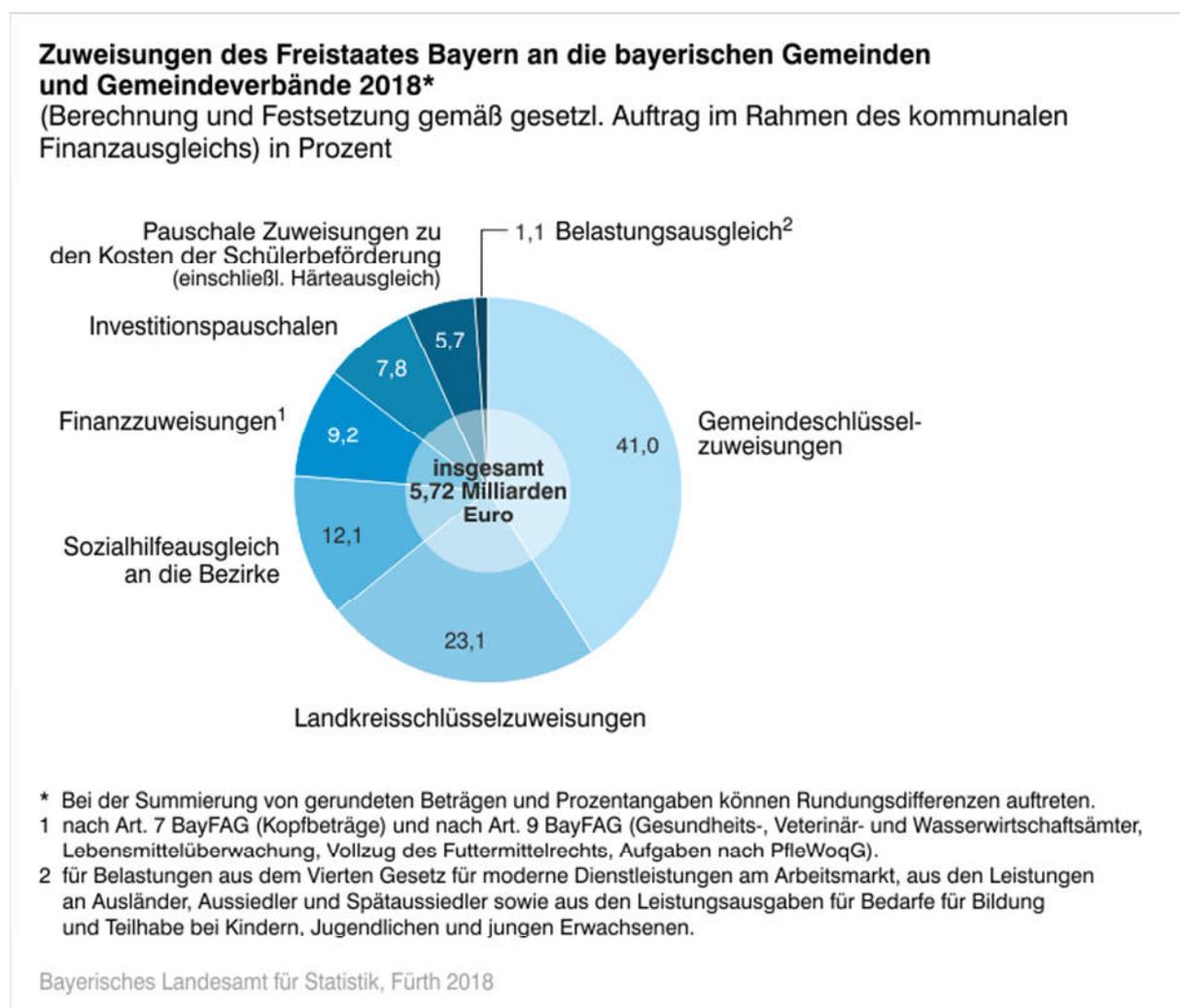
1. Die Schlüsselzuweisungen erhöhen sich um 240,2 Millionen Euro (+ 6,6 Prozent) auf 3,9 Milliarden Euro.
2. Die Hochbauförderung nach Art. 10 FAG, unter anderem für Schulen und Kindertageseinrichtungen, steigt auf 550 Millionen Euro (+ 50 Millionen Euro; + 10 Prozent).
3. Der ÖPNV-Gesetz-Festbetrag steigt um 20 Millionen Euro auf 94,3 Millionen Euro (+ 26,9 Prozent).
4. Daneben erhöhen sich die Mittel für den kommunalen Straßenbau nach BayGVFG auf 40 Millionen Euro (+ 10 Millionen Euro, + 33,3 Prozent) und der Härtefonds für Straßenbau und Unterhalt

erhält zusätzlich 20,9 Millionen Euro. Damit steigen die Mittel bei diesem Ansatz auf 358 Millionen Euro (+ 6,2 Prozent).

5. Die Regelungen zur Kompensation der Straßenausbaubeiträge im Zusammenhang mit der Gewährung einer pauschalen Finanzierungsbeteiligung werden festgeschrieben. In 2019 stehen 35 Millionen Euro; ab 2020 stehen 85 Millionen Euro zur Verfügung.
6. Die Finanzausweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises steigen bei Art. 7 FAG (Pro-Kopf-Beträge) um 15 Millionen Euro auf nun 483,5 Millionen Euro (+ 3,2 Prozent). Dies bedeutet für die kreisangehörigen Gemeinden einen Zuwachs von 0,57 Euro pro Einwohner. Daneben steigen die Mittel für die Gesundheitsämter und die Lebensmittelüberwachung insgesamt um 5 Millionen Euro.

Kernstück der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich sind die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise. Durch sie werden die Steuer- und Umlageeinnahmen aufgabengerecht ergänzt und gewisse Sonderbelastungen, wie etwa die Sozialhilfebelastung, berücksichtigt.

Die Schlüsselzuweisungen werden in vier Raten (15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember) ausgezahlt. Für die Schlüsselzuweisungen stehen 3,903 Milliarden Euro (+ 240 Millionen Euro; + 6,6%) zur Verfügung.



Die allgemeinen Finanzausweisungen nach Art. 7 FAG dienen unter anderem einem ergänzenden Ausgleich für Belastungen durch Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bzw. Staatsaufgaben.

Hierfür werden der Stadt 17,85 Euro/Einwohner und Haushaltsjahr gewährt (2019: 240.000 €). Unter dieser Rubrik wird auch der städtische Anteil an der Grunderwerbsteuer (s. dort) aufgeführt.

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke** handelt es sich meist um staatliche Leistungen für gemeindliche oder den Kommunen übertragene Aufgaben. Haupteinnahmeposten ist hier der staatliche Anteil (Bund und Land) für die Betriebskostenförderung der Kindertagesstätten (insgesamt 2.715.000 €).

Die notwendige **Beförderung der Schüler** bestimmter Schularten ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen. Das betrifft auch die Schüler öffentlicher Volksschulen und Förderschulen. Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer, bei Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer, beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler die Beförderung erfordert.

Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern zu den hierbei entstehenden Kosten pauschale Zuweisungen. Die pauschalen Zuweisungen decken im Landesdurchschnitt etwa 60 Prozent der Schülerbeförderungskosten ab; die Einnahmen der Stadt Haßfurt betragen hier 2019 ca. 140.000 €.

Die Stadt Haßfurt erhält im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbunds pauschale Zuweisungen, mit denen der Freistaat die Kommunen bei der Finanzierung der **Straßenunterhaltungskosten** für ihre Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen) unterstützt. Zum 1. Januar 2011 wurden auch die bislang aus dem Kommunalanteil des Kraftfahrzeugsteuerverbunds finanzierten Straßenunterhaltungszuschüsse auf einen Festbetrag umgestellt. Für 2019 erwarten wir hier 175.000 €.

C.3.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Sonstige Transfererträge	31.000	27.000	27.000	20.000	20.000
Summe (Pos. 3):	31.000	27.000	27.000	20.000	20.000

Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- Mietkostenerstattung für Obdachlose durch die Bundesagentur für Arbeit (= Obdachlosenfürsorge)
- Zinszuschüsse f. Darlehen (hier: Abwasserbeseitigung), sog. Schuldendiensthilfe (2018-2022: 0 €)

C.3.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zur Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Leistungen erhebt die Stadt Abgaben. Rechtliche Grundlage dafür sind das Kostengesetz und örtliche Satzungen aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz.

Beiträge dienen zur Deckung des Investitionsaufwands kommunaler Einrichtungen wie Straßen, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Sie werden einmalig von denjenigen erhoben, denen

die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet (zum Beispiel Anlieger oder Benutzer), unabhängig davon, ob sie tatsächlich davon Gebrauch machen.

Gebühren sind spezielle Entgelte. Sie werden in Form von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Benutzungsgebühren spiegeln den Aufwand für die (tatsächliche) Nutzung gemeindlicher Einrichtungen wieder (zum Beispiel: Friedhöfe, Abwasseranlage).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Verwaltungsgebühren	143.400	153.800	152.300	152.300	152.300
Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	3.081.159	3.071.585	3.120.576	3.117.000	3.117.000
<i>Abwasserbeseitigungsgebühren</i>	<i>1.845.590</i>	<i>1.832.202</i>	<i>1.872.248</i>	<i>1.870.000</i>	<i>1.870.000</i>
<i>Niederschlagswassergebühren</i>	<i>649.569</i>	<i>647.383</i>	<i>661.328</i>	<i>660.000</i>	<i>660.000</i>
<i>Friedhofsgebühren</i>	<i>183.000</i>	<i>211.000</i>	<i>211.000</i>	<i>211.000</i>	<i>211.000</i>
<i>Parkgebühren</i>	<i>196.000</i>	<i>180.000</i>	<i>180.000</i>	<i>180.000</i>	<i>180.000</i>
<i>Kindergartengebühren</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>42.000</i>	<i>36.000</i>	<i>31.000</i>	<i>31.000</i>	<i>31.000</i>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	631.684	651.718	628.057	627.825	625.281
Summe (Pos. 4):	3.856.243	3.877.103	3.900.933	3.897.125	3.894.581

Verwaltungsgebühren von nennenswerter Bedeutung sind vor allen Dingen im Meldewesen zu erzielen. Sie werden darüber hinaus für die Inanspruchnahme von Verwaltungshandlungen erhoben, zum Beispiel für die Erteilung einer Genehmigung.

Die größten Ertragsposten bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind die **Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**. Die Haupterträge werden hier für die Abwasserbeseitigung und im Friedhofswesen erzielt. Die Abwassergebühren wurden letztmals zum 1.1.2017 neu kalkuliert.

C.3.1.1.5 Auflösung von Sonderposten

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten handelt es sich um passivierte Erschließungsbeiträge sowie Zuweisungen und Kostenerstattungen für Investitionen (auch Investitionspauschale). Sie sind nicht zahlungswirksam und fließen deshalb (nur) in die Ergebnisrechnung ein.

Die Ertragsauflösungen von Zuwendungen resultieren hier aus Investitionszuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern (z.B. Zuschüsse vom Land für den Bau eines Kindergartens). Diese werden in der Finanzrechnung vollständig vereinnahmt und in der Bilanz als „Sonderposten“ passiviert. In der Ergebnisrechnung werden sie jedoch analog zu den Abschreibungen des jeweiligen Anlagegutes über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Bei den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten für Beiträge handelt es sich zudem um festgesetzte Erschließungs- und Kanalarstellungsbeiträge, die in der Ergebnisrechnung über die Nutzungsdauer der jeweiligen Erschließungsanlage (z.B. Straße) bzw. über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagen der Abwasserbeseitigung aufgelöst werden.

Auflösung von Sonderposten	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse)	747.441	901.612	920.717	922.839	913.660
Summe (Pos. 5):	747.441	901.612	920.717	922.839	913.660

C.3.1.1.6 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Sofern eine Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen nicht stattfindet, werden privatrechtliche Entgelte erhoben, um die an Dritte erbrachten Leistungen zu finanzieren (z.B. Eintrittsgelder für Kulturveranstaltungen). Zu den privatrechtlichen Entgelten gehören beispielsweise auch Mieten und Pachten, Erbbauzinsen oder die Erlöse für den Holzverkauf im Stadtwald.

Privatrechtliche Leistungsentgelte	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Mieten, Pachten und Erbbauzins	622.872	468.696	465.696	465.696	465.696
Sonstige Leistungsentgelte	665.800	693.500	693.600	694.700	694.800
<i>Teilnehmergebühren Volkshochschule</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>
<i>Kartenverkauf Kulturamt/Literaturfestival</i>	<i>120.000</i>	<i>123.000</i>	<i>123.000</i>	<i>123.000</i>	<i>123.000</i>
<i>Verkauf forstwirtschaftl. Erzeugnisse</i>	<i>105.000</i>	<i>115.100</i>	<i>115.100</i>	<i>115.100</i>	<i>115.100</i>
<i>Sonstige*</i>	<i>240.800</i>	<i>255.400</i>	<i>255.500</i>	<i>256.600</i>	<i>256.700</i>
Verkauf von Vorräten	55.800	66.500	56.500	56.500	56.500
Summe (Pos. 6):	1.344.472	1.228.696	1.215.796	1.216.896	1.216.996

* ab Haushalt 2019 werden hier auch „Ersätze für Schadensfälle“ (Ansatz 2019: 17.600 €) gebucht. Vormalig bei Pos. 7 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“.

C.3.1.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Erträge aus Kostenerstattungen u. Umlagen	297.350	265.600	240.070	225.670	221.470
<i>vom Land</i>	<i>12.000</i>	<i>16.000</i>	<i>0</i>	<i>10.000</i>	<i>5.000</i>
<i>von Gemeinden und Gemeindeverbänden¹⁾</i>	<i>134.750</i>	<i>81.800</i>	<i>100.000</i>	<i>77.900</i>	<i>78.200</i>
<i>von Zweckverbänden¹⁾</i>	<i>-</i>	<i>24.400</i>	<i>24.400</i>	<i>24.600</i>	<i>24.600</i>
<i>von verbundenen Unternehmen</i>	<i>89.910</i>	<i>125.480</i>	<i>103.000</i>	<i>103.500</i>	<i>104.000</i>
<i>von öffentlichen Sonderrechnungen</i>	<i>200</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>
<i>von privaten Unternehmen</i>	<i>0</i>	<i>400</i>	<i>400</i>	<i>400</i>	<i>400</i>
<i>von übrigen Bereichen</i>	<i>47.490</i>	<i>17.420</i>	<i>12.170</i>	<i>9.170</i>	<i>9.170</i>
<i>Schadensersatz von Dritten*</i>	<i>13.000</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Summe (Pos. 7):	297.350	265.600	240.070	225.670	221.470

¹⁾ ab Haushalt 2019 Unterscheidung zwischen Gemeindeverbänden und Zweckverbänden

²⁾ ab Haushalt 2019 werden „Ersätze für Schadensfälle“ (Ansatz 2019: 17.600 €) bei „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ gebucht.

Darunter fallen beispielsweise Erstattungen vom Land (z.B. für die Durchführung von Wahlen) und von Gemeinden (Erstattungen der Gemeinden Eltmann und Hofheim für die Überwachung des ruhenden Verkehrs) bzw. von der Stadt Königsberg für ihre Schüler im Schulzweckverband.

C.3.1.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Konzessionsabgaben	521.200	501.000	501.000	501.000	501.000
Erträge a. d. Werterhöhung bei Veräußerung	396.565	1.739.605	875.736	414.073	75.489
<i>von Grundstücken und Gebäuden</i>	<i>386.566</i>	<i>1.714.606</i>	<i>875.736</i>	<i>414.073</i>	<i>75.489</i>
<i>von imm. und beweglichem Vermögen</i>	<i>9.999</i>	<i>24.999</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Weitere Sonstige ordentliche Erträge	83.860	80.720	63.220	60.220	60.220
<i>Bußgelder und Säumniszuschläge</i>	<i>20.000</i>	<i>22.000</i>	<i>22.000</i>	<i>22.000</i>	<i>22.000</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>63.860</i>	<i>58.720</i>	<i>41.220</i>	<i>38.220</i>	<i>38.220</i>
Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	100.000	503.000	503.000	3.000	3.000
<i>Auflösung/Herabsetzung v. Rückstellungen</i>	<i>100.000</i>	<i>503.000</i>	<i>503.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>
Summe (Pos. 8):	1.101.625	2.824.325	1.942.956	978.293	639.709

Die **Konzessionsabgaben** für Strom, Erdgas und Wasser sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen (hier im Wesentlichen die Stadtwerk Haßfurt GmbH) an die Stadt für das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb ihrer Leitungen abgeben müssen.

Bei den Erträgen aus der **Wererhöhung bei Veräußerung** handelt es sich im Wesentlichen um Differenzen zwischen dem (niedrigeren) Buchwert und dem Veräußerungserlös beim Verkauf von Grundstücken.

Die **nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge** ergeben sich aus bilanziellen Vorgängen wie der Auflösung oder der Herabsetzung von Rückstellungen. Sie wirken sich jedoch auf das Ergebnis aus.

C.3.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um Arbeiten des Bauhofs für das bilanzielle Anlagevermögen (= Innerbetriebliche Aufwendungen, die für die Erstellung eigener Vermögensgegenstände getätigt werden).

Aktivierte Eigenleistungen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Aktivierte Eigenleistungen	9.500	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe (Pos. 9):	9.500	1.000	1.000	1.000	1.000

C.3.1.1.10 Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen im Vorratsvermögen werden für 2019 nicht erwartet.

C.3.1.1.11 Finanzerträge

Finanzerträge	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zinserträge	53.018				
<i>Beteiligungen, Sondervermögen</i>	<i>51.881</i>	<i>33.934</i>	<i>31.141</i>	<i>25.092</i>	<i>19.793</i>
<i>sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	<i>0</i>	<i>1.488</i>	<i>1.438</i>	<i>1.388</i>	<i>1.338</i>
<i>Kreditinstituten</i>	<i>0</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>
<i>vom sonst. Inländischen Bereich</i>	<i>1.137</i>	<i>1.292</i>	<i>1.165</i>	<i>1.058</i>	<i>1.067</i>
Sonstige Finanzerträge					
<i>Erträge aus Wertpapieren (nicht Verkauf)</i>	<i>300</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>	<i>1.000</i>
<i>Verzinsung v. Steuernachforder. u. Erst.</i>	<i>40.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>	<i>25.000</i>
<i>Andere sonstige zinsähnliche Erträge</i>	<i>500</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Summe (Pos. 17):	93.818	63.714	60.744	54.538	49.198

Die **Zinserträge** aus **ausgereichten Darlehen** betreffen hauptsächlich die Darlehen an die städtischen GmbHs sowie in kleinerem Umfang an die Baugenossenschaft, die Verkehrslandeplatz GmbH und die Zwischenfinanzierung der BLSV-Mittel für Sportvereine.

Bei den **Geldanlagen** hängen die Zinseinnahmen nicht nur von der Höhe der Kapitalmarktzinsen, sondern auch von den angelegten Geldbeträgen und vom Anlagezeitraum ab. Durch den vorhersehbaren Abbau der liquiden Mittel sowie den nahezu vollständigen Wegfall von Zinsen für Geldanlagen musste der Planansatz entsprechend zurückgenommen werden.

Aus der **Verzinsung von Steuernachzahlungen**, insbesondere bei der Gewerbesteuer, werden in 2019 ca. 25.000 € erwartet.

C.3.1.2 Entwicklung der Aufwendungen

C.3.1.2.1 Personalaufwendungen

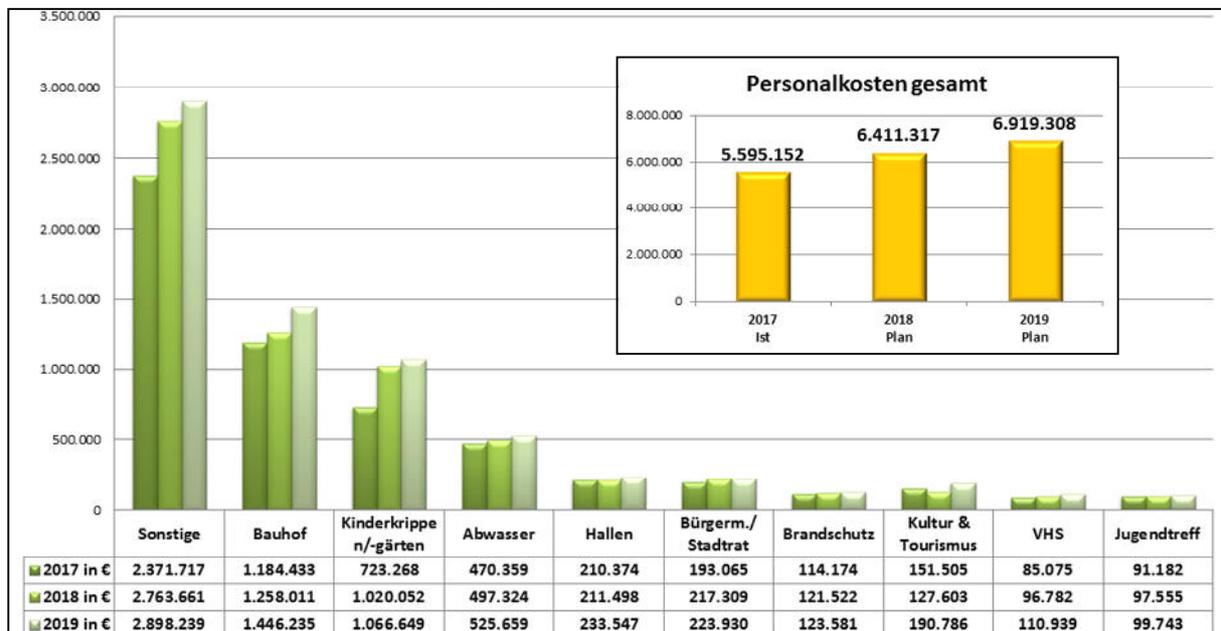
Wegen des überwiegenden Dienstleistungscharakters der Verwaltung stellen die Personalaufwendungen naturgemäß eine bedeutende Ausgabeposition dar. Gegenüber dem Ansatz des Vorjahres (6.411.317 €) steigen die Personalkosten 2019 auf 6.919.308 € weiter an. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf Stufenaufstiegen der tariflich Beschäftigten, gesetzlich festgelegten Stufenaufstiegen aus tariflichen Lohnerhöhungen und auf Neueinstellungen im Kulturamt und in der Kinderbetreuung.

Da die Stadt für ihre Beamten, zur Entlastung bei späteren Pensionszahlungen, in die Versorgungskasse einzahlt, fallen hier insbesondere die Umlagen an den Versorgungsverband und die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger an.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Personalaufwendungen:

Personalaufwendungen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Beamte	1.392.164	1.295.089	1.330.038	1.366.043	1.403.122
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>855.000</i>	<i>832.800</i>	<i>857.785</i>	<i>883.519</i>	<i>910.023</i>
<i>Beiträge zu Versorgungskassen (Aktive)</i>	<i>341.150</i>	<i>332.289</i>	<i>342.253</i>	<i>352.524</i>	<i>363.099</i>
<i>Pensionsrückstellungen (Aktive)</i>	<i>100.000</i>	<i>122.000</i>	<i>122.000</i>	<i>122.000</i>	<i>122.000</i>
<i>Beihilferückstellungen (Aktive)</i>	<i>20.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>
<i>Urlaubsrückstellung (Aktive)</i>	-	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>
Tariflich Beschäftigte	5.014.143	5.548.875	5.714.945	5.886.005	6.062.198
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>3.894.000</i>	<i>4.299.000</i>	<i>4.427.972</i>	<i>4.560.810</i>	<i>4.697.634</i>
<i>Beiträge zu Versorgungskassen</i>	<i>336.608</i>	<i>371.927</i>	<i>383.079</i>	<i>394.574</i>	<i>406.412</i>
<i>Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung</i>	<i>783.535</i>	<i>864.948</i>	<i>890.894</i>	<i>917.621</i>	<i>945.152</i>
<i>Urlaubsrückstellung</i>	-	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>
<i>Überstundenrückstellung</i>	-	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>
Beihilfen	76.014	70.334	72.444	74.613	76.851
Beschäftigungsentgelte	5.010	5.010	5.160	5.316	5.475
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.150</i>	<i>5.305</i>	<i>5.464</i>
<i>Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>11</i>	<i>11</i>
Summe (Pos. 11):	6.411.317	6.919.308	7.122.587	7.331.977	7.547.646

Die Personalkosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:



C.3.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Bei den Versorgungsaufwendungen handelt es sich um die Umlage der „Bayerischen Versorgungskammer“, die Veränderungen bei der Versorgungsrücklage sowie die Beihilfen ausschließlich für Pensionisten. Die Versorgungskammer hat die Aufgabe, die Aufwendungen ihrer Mitglieder - im Wesentli-

chen kommunale Körperschaften - für die beamtenrechtliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen im Umlageverfahren untereinander auszugleichen. Die Verteilung der Versorgungslasten auf die Gesamtheit der Mitglieder schützt die einzelnen Mitglieder vor Zufallsschwankungen in den Versorgungslasten und trägt damit zu einer Verstetigung und besseren Kalkulierbarkeit der Haushaltsbelastungen bei.

Für 2019 betragen diese Aufwendungen insgesamt 361.300 € (Pos. 12 Ergebnishaushalt). Diese Versorgungsaufwendungen sind in den Personalaufwendungen (C.3.1.2.1) nicht enthalten.

C.3.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Sach- und Dienstaufwendungen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Unterhalt der Grundstücke und Gebäude	982.300	617.300	214.850	242.850	212.850
Unterhalt des sonst. unbewegl. und bewegl. Vermögens (außer Fahrzeuge)	1.061.720	1.748.600	1.365.510	860.050	850.010
<i>Unbewegliches Vermögen</i>	<i>918.250</i>	<i>1.527.750</i>	<i>1.188.850</i>	<i>682.850</i>	<i>672.850</i>
<i>Geräte- und Ausstattungsgegenstände</i>	<i>120.220</i>	<i>128.900</i>	<i>121.460</i>	<i>122.000</i>	<i>121.960</i>
<i>Erwerb unterhalb der Wertgrenze 250 €</i>	<i>23.250</i>	-	-	-	-
<i>Erwerb innerhalb von 250 – 800 €</i>	-	<i>91.950</i>	<i>55.200</i>	<i>55.200</i>	<i>55.200</i>
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing	84.762	98.964	100.964	96.550	97.050
<i>Mieten, Pachten, Erbbauzinsen</i>	<i>76.962</i>	<i>80.964</i>	<i>82.964</i>	<i>78.550</i>	<i>79.050</i>
<i>Leasing</i>	<i>7.800</i>	<i>18.000</i>	<i>18.000</i>	<i>18.000</i>	<i>18.000</i>
Bewirtschaftung der Grundstücke u. Gebäude	752.480	717.459	720.909	722.409	731.509
<i>Reinigung/Entsorgung</i>	<i>111.300</i>	<i>105.550</i>	<i>106.500</i>	<i>107.500</i>	<i>107.600</i>
<i>Energiekosten (Strom, Gas, Wasser, etc.)</i>	<i>625.364</i>	<i>596.405</i>	<i>598.905</i>	<i>599.405</i>	<i>608.405</i>
<i>Sonstige (ab 2018 inkl. Grundsteuer)</i>	<i>15.816</i>	<i>15.504</i>	<i>15.504</i>	<i>15.504</i>	<i>15.504</i>
Haltung von Fahrzeugen	157.970	181.520	150.020	149.520	150.020
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	112.650	107.650	94.550	93.550	92.550
<i>Dienst- und Schutzkleidung</i>	<i>26.800</i>	<i>30.100</i>	<i>29.000</i>	<i>29.000</i>	<i>29.500</i>
<i>Aus- und Fortbildung</i>	<i>75.850</i>	<i>69.550</i>	<i>57.550</i>	<i>56.550</i>	<i>55.050</i>
<i>Betriebliches Gesundheitsmanagement</i>	<i>10.000</i>	<i>8.000</i>	<i>8.000</i>	<i>8.000</i>	<i>8.000</i>
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	362.400	389.660	378.100	363.800	362.800
<i>Werbung</i>	<i>53.550</i>	<i>56.350</i>	<i>56.150</i>	<i>56.250</i>	<i>56.250</i>
<i>Sonstige Sachausgaben</i>	<i>308.850</i>	<i>333.310</i>	<i>321.950</i>	<i>307.550</i>	<i>306.550</i>
Erwerb von Vorräten	67.200	51.300	52.300	52.300	52.300
Sonst. Aufwendungen f. Dienstleistungen	1.016.000	1.222.800	1.274.800	1.146.350	1.127.800
<i>Softwarepflege- und Betreuung, EDV</i>	<i>170.000</i>	<i>220.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>
<i>Künstlergagen Kulturamt</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>
<i>Kursleitervergütungen/Honorare VHS</i>	<i>130.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>
<i>Weitere</i>	<i>606.000</i>	<i>772.800</i>	<i>844.800</i>	<i>716.350</i>	<i>697.800</i>
Summe (Pos. 13):	4.597.482	5.135.253	4.352.003	3.727.379	3.676.889

Der **Unterhalt der Grundstücke, baulichen Anlagen und des Weiteren unbeweglichen Vermögens (Straßen, Wege, Plätze)** bildet den Schwerpunkt der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese sind notwendig, um das Anlagevermögen der Stadt weiterhin in einem guten Zustand zu erhalten.

Wenig Spielraum lassen die **Bewirtschaftungskosten**. Durch die ständigen Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen müssen diese verstärkt auf ihr Einsparpotential und auf ihre grundsätzliche Notwendigkeit hin untersucht werden.

C.3.1.2.4 Abschreibungen

Anhand der bilanziellen Abschreibungen wird der innerhalb der Stadt stattfindende **Wertverzehr des Anlagevermögens** dargestellt. Die Abschreibungen sind nicht zahlungs-, aber ergebniswirksam. Für 2019 betragen sie 4.224.465 €. Diese Abschreibungen müssen im städtischen Haushalt zusätzlich „erwirtschaftet“ werden, um den Haushalt ausgleichen zu können.

Planmäßige Abschreibungen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Planmäßige Abschreibungen	3.720.041	4.224.465	4.306.794	4.481.129	4.571.735
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	317.521	420.192	497.650	542.729	547.450
<i>Grundstücke und Gebäude</i>	948.657	1.219.703	1.172.012	1.164.401	1.187.558
<i>Infrastrukturvermögen</i>	1.867.633	1.976.329	1.959.193	2.085.381	2.150.255
<i>Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge</i>	319.154	365.067	427.895	458.086	492.946
<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	207.209	235.310	241.960	222.503	191.897
<i>Sonstige</i>	59.867	7.864	8.084	8.029	1.629
Außerplanmäßige Abschreibung	0	0	0	0	0
Summe (Pos. 14):	3.720.041	4.224.465	4.306.794	4.481.129	4.571.735

C.3.1.2.5 Transferaufwendungen

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich einerseits um freiwillige Leistungen, andererseits sind Zuweisungen und Umlagen enthalten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu zahlen sind. Transferleistungen sind Zahlungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Die Idee der Transferleistungen basiert auf dem Gedanken der Solidarität, wonach Bedürftige von wirtschaftlich Stärkeren unterstützt werden sollen.

Die Summe aller Transferleistungen stellt die mit Abstand größte Aufwandsposition im gesamten städtischen Haushalt dar.

Transferaufwendungen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zuweisungen/Zuschüsse lfd.	5.269.879	5.232.115	5.190.420	5.315.804	5.370.387
Sozialtransferaufwendungen	300	500	500	500	500
Gewerbesteuerumlage	1.605.000	1.500.000	820.000	820.000	820.000
Kreisumlage	6.310.870	7.333.529	7.500.000	7.500.000	7.500.000
Summe (Pos. 15):	13.186.049	14.066.144	13.510.920	13.636.304	13.690.887

An erster Stelle bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** an soziale und ähnliche Einrichtungen sind die Aufwendungen für Tageseinrichtungen für **Kinder** (Kindergärten u.ä.) zu nennen. Hiervon wird ca. die Hälfte vom Staat erstattet.

C.3.1.2.6 Zweckverband Schulzentrum

Die laufenden Zuweisungen (Umlage) an den „**Zweckverband Schulzentrum Haßfurt**“ betragen 2019 1.044.939 €. Hierin nicht enthalten sind die Zahlungen der Stadt an den Zweckverband, die anteilig auf Investitionen entfallen. Bei der in der oben stehenden Aufstellung (Transfer) enthaltenen Zahl handelt es sich „nur“ um die „laufenden“ Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die Gesamtumlage an den Zweckverband Schulzentrum (incl. Investitionsanteil) teilt sich wie folgt auf:

Aufteilung Umlage Zweckverband Schulzentrum für 2019			2020	2021	2022
Bezeichnung	Produktsachkonto	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Umlage Ergebnishaushalt		719.389,46 €	811.669,20 €	813.053,17 €	823.136,62 €
<i>davon Sportförderung für Sporthallen</i>	42110.5318003	<i>38.861,05 €</i>	<i>40.000,00 €</i>	<i>41.500,00 €</i>	<i>43.000,00 €</i>
<i>davon Sportförderung für "Die Welle"</i>	42110.5318004	<i>30.505,96 €</i>	<i>31.500,00 €</i>	<i>31.500,00 €</i>	<i>31.500,00 €</i>
	21310.5313000	650.022,46 €	740.169,20 €	740.053,17 €	748.636,62 €
BIZ	27211.5313000	325.550,00 €	320.400,00 €	322.400,00 €	326.900,00 €
		1.044.939,46 €	1.132.069,20 €	1.135.453,17 €	1.150.036,62 €
Umlage Investitionsplan					
Lfd. Schuldendienst (Tilgung)	21310.0171303	291.871,37 €	189.031,70 €	142.555,13 €	63.000,92 €
Sonstige Investitionen	21310.0171302	901,80 €	308.452,70 €	225.787,70 €	7.251,50 €
BIZ	27211.0171302	9.550,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Generalsanierung SZ Tricastiner Platz	21310.0191001	- €	- €	- €	- €
Gebäude Mittelschule	21310.0191001	15.631,20 €	- €	- €	- €
Gebäude Grundschule (Anbau)	21310.0191001	90.180,00 €	120.240,00 €	- €	- €
Generalsanierung Turnhalle (2018Planung, ab 2020 Ausführung)	21310.0191001	118.800,00 €	237.600,00 €	202.150,00 €	- €
		526.934,37 €	857.324,40 €	652.492,83 €	72.252,42 €
	Umlage	1.571.873,83 €	1.989.393,60 €	1.787.946,01 €	1.222.289,04 €

(die oben aufgeführten Beträge wurden im Haushaltsplan gerundet)

C.3.1.2.7 Umlagegrundlagen

Die **Gewerbsteuerumlage** berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird und dieser Betrag mit dem Vervielfältiger (Umlagesatz) multipliziert wird. Mit dieser Vorgehensweise soll erreicht werden, dass die Höhe der Umlage unabhängig vom Hebesatz ist und somit einerseits Gemeinden, die einen höheren Hebesatz verlangen und damit höhere Steuereinnahmen erzielen, dafür nicht durch die Umlage „bestraft“ werden. Andererseits aber wird so verhindert, dass zwischen den Gemeinden durch einen besonders niedrigen Hebesatz ein ruinöser Wettbewerb um Firmenansiedlungen mit der Folge extrem niedriger Gewerbesteuererträge entsteht. Die Einnahmen aus einem höheren Hebesatz sollen der Gemeinde verbleiben, bei stark unterdurchschnittlichem Hebesatz könnte prinzipiell die Gewerbesteuerumlage höher als der Gewerbesteuerertrag sein. Die Höhe der anfallenden Gewerbesteuerumlage soll sich an den Gewerbesteuererträgen orientieren.

Der Vervielfältiger ist die Summe aus Bundes- und Landesvervielfältiger. Der Bundesvervielfältiger beträgt ab dem Jahr 2010 14,5 %, der Landesvervielfältiger 49,5 %. Um die Gemeinden an den Kosten der deutschen Wiedervereinigung zu beteiligen, wird der Landesvervielfältiger bis einschließlich des Jahres 2019 erhöht. Die genaue Erhöhungszahl legt das Bundesfinanzministerium unter Zustimmung des Bundesrates fest. Die Erhöhungszahl für das Jahr 2019 beträgt 4,5 %. Der Vervielfältiger für 2019 beträgt demnach (voraussichtlich) 68,5 %; davon, hoffentlich letztmals, 29 % Erhöhungsanteil.

Die Landkreise erheben bei ihren kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Bemessungsgrundlage für die **Kreisumlage** sind die so genannten Umlagegrundlagen. Dies sind die jeweils gültigen Steuerkraftzahlen (s. dort) der kreisangehörigen Gemeinden sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Kreisumlage wird vom Kreistag jährlich in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt (2018 in Unterfranken durchschnittlich 41,41 Prozent). Sie wird bei den kreisangehörigen Gemeinden als den Umlageschuldnern in gleichen monatlichen Raten erhoben.

Für die Berechnung der Kreisumlage 2019 sind die Realsteuereinnahmen und die Einkommensteuerbeteiligung 2017 sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 auf der Basis der Steuerkraftzahlen maßgebend. Für 2019 errechnet sich bei einem Hebesatz von 46,0 v.H. (Vorjahr 46,2 %) für die Stadt Haßfurt bei einer vorläufigen Umlagekraft von 16.406.104 € eine Umlage von 7.546.808 €. Die Kreisumlage ist die mit Abstand größte, einzelne Ausgabeposition im städtischen Haushalt.

C.3.1.2.8 Steuer-, Umlage- und Finanzkraft

Als **Steuerkraft** einer Gemeinde oder gemeindefreier Gebiete wird die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4 FAG) bezeichnet. Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe die Gemeinde Steuern einnehmen kann, wenn statt der Hebesätze der Gemeinde landeseinheitliche Hebe- und Anrechnungssätze gelten würden (sog. Nivellierungshebesätze bei Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer sowie Anrechnungssätze bei Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung).

Zusammensetzung der Steuerkraft einer Gemeinde:

Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung
Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung

Summe der Steuerkraftzahlen (Steuerkraft)

Als **Umlagekraft** einer Gemeinde wird die Summe ihrer Umlagegrundlagen bezeichnet. Bei der Festsetzung der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG wird der Begriff „Umlagekraft“ in diesem Sinn verwendet (Art. 12 Abs. 1 Satz 5 FAG). Umlagegrundlagen sind die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen und 80 % ihrer Schlüsselzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Als **Finanzkraft** einer Gemeinde oder eines Landkreises werden die sich nach dem FAG ergebenden und nach Abzug von Umlageausgaben verbleibenden (nivellierten) Einnahmen bezeichnet. Im Gegensatz zur Steuerkraft, die die Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs wiedergibt, stellt die Finanzkraft die (nivellierten) Einnahmen nach Durchführung des Finanzausgleichs dar.

C.3.1.2.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Unter den sogenannten „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ werden u.a. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern und Versicherungen erfasst. Auch Büromaterial, Fachliteratur, Porto und Versandkosten, Telefon, Internet, GEZ, Beratungsleistungen, Sachverständige u.a.m. fallen unter diese Position.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Sonstige Personalaufwendungen	25.040	25.350	25.050	25.950	25.050
Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	359.260	363.975	371.390	364.743	358.146
<i>Ehrenamtliche Tätigkeiten</i>	<i>130.352</i>	<i>107.452</i>	<i>121.057</i>	<i>112.710</i>	<i>107.413</i>
<i>Schülerbeförderung</i>	<i>155.000</i>	<i>195.000</i>	<i>195.000</i>	<i>195.000</i>	<i>195.000</i>
<i>Mitgliedsbeiträge</i>	<i>49.623</i>	<i>41.058</i>	<i>41.268</i>	<i>41.468</i>	<i>41.668</i>
<i>Sonstige</i>	<i>24.285</i>	<i>20.465</i>	<i>14.065</i>	<i>15.565</i>	<i>14.065</i>
Geschäftsaufwendungen	910.870	858.560	398.210	278.010	167.960
<i>Büromaterial, Telefon, GEZ, etc.</i>	<i>116.520</i>	<i>108.260</i>	<i>111.410</i>	<i>108.710</i>	<i>108.860</i>
<i>Beratungsleistungen</i>	<i>418.500</i>	<i>399.200</i>	<i>185.700</i>	<i>83.200</i>	<i>18.000</i>
<i>Sachverständige</i>	<i>321.500</i>	<i>330.500</i>	<i>80.500</i>	<i>65.500</i>	<i>20.500</i>
<i>Sonstige</i>	<i>54.350</i>	<i>20.600</i>	<i>20.600</i>	<i>20.600</i>	<i>20.600</i>
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	314.240	326.435	331.915	335.490	342.005
Erst. f. Aufwendungen von Dritten	312.600	315.200	318.090	317.683	318.278
<i>Erstattungen an das Land</i>	<i>103.500</i>	<i>104.000</i>	<i>104.000</i>	<i>104.000</i>	<i>104.000</i>
<i>Geringfügig Beschäftigte KKS</i>	<i>167.000</i>	<i>170.100</i>	<i>172.490</i>	<i>172.583</i>	<i>172.678</i>
<i>Sonstige</i>	<i>42.100</i>	<i>41.100</i>	<i>41.600</i>	<i>41.100</i>	<i>41.600</i>
Wertveränder. von VGs bei Veräußerung	202.695	0	0	0	0
Sonstiges	350.400	360.400	310.400	302.400	300.400
Summe (Pos. 16):	2.475.105	2.249.920	1.755.055	1.624.276	1.511.839

Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen sind dann gegeben, wenn Abgänge oder Verluste beim Anlage- oder Umlaufvermögen anfallen. So muss z.B. der Restbuchwert eines unbrauchbar gewordenen Vermögensgegenstandes hier als Aufwand verbucht werden. Ebenso ist bei Niederschlagungen oder Erlässen auf Forderungen zu verfahren. Größere Aufwendungen fallen hier insbesondere beim Verkauf von Immobilien unter deren Buchwert an.

C.3.1.2.10 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen im Finanzbereich stellen sich wie folgt dar:

Finanzaufwendungen	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zinsaufwendungen laufend	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Darlehenszinsen	107.516	115.361	156.793	188.427	214.931
Sonst. Zinsen (z.B. Steuerrückz.)	50.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Summe (Pos. 18):	158.516	141.361	182.793	214.427	240.931

In den Finanzaufwendungen sind sowohl Zinsen für laufende Darlehen als auch Kontokorrentzinsen für die bisher nur in geringem Umfang notwendige Überziehung laufender Konten enthalten. Nicht enthalten sind die erstmals zu zahlenden Verwahrentgelte der Banken (= Strafzinsen), die gesondert als „Bankgebühren“ u. ä.“ verbucht werden.

C.3.1.2.11 Außerordentliche Aufwendungen

Die Außerordentlichen Aufwendungen (z.B. periodenfremde Aufwendungen) fallen im HH Jahr 2019 nicht an.

C.3.1.3 Zusammenfassung Ergebnishaushalt

Grundsätzlich ist Ziel des kommunalen Wirtschaftens, dass der Gesamtbetrag der Erträge mindestens den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht (Haushaltsausgleich). Dadurch soll ein Substanzverlust der Kommune innerhalb eines Haushaltsjahres vermieden und die intergenerative Gerechtigkeit sichergestellt werden.

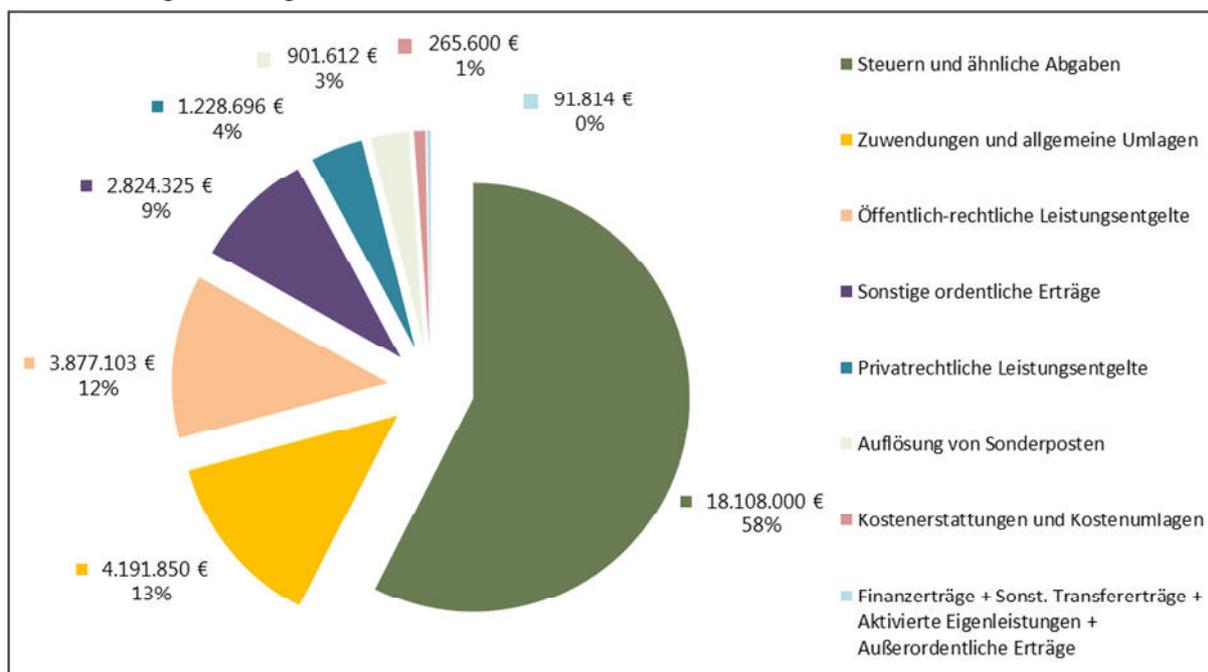
Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt untermauert das Ziel der Kapitalerhaltung (Vermögen > oder = Schulden). Dauerhafte Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung führen zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals (vgl. A.1.3.4)

Nach dem Plan des Ergebnishaushaltes wird für 2019 ein Jahresergebnis von **-1.608.751 €** erzielt.

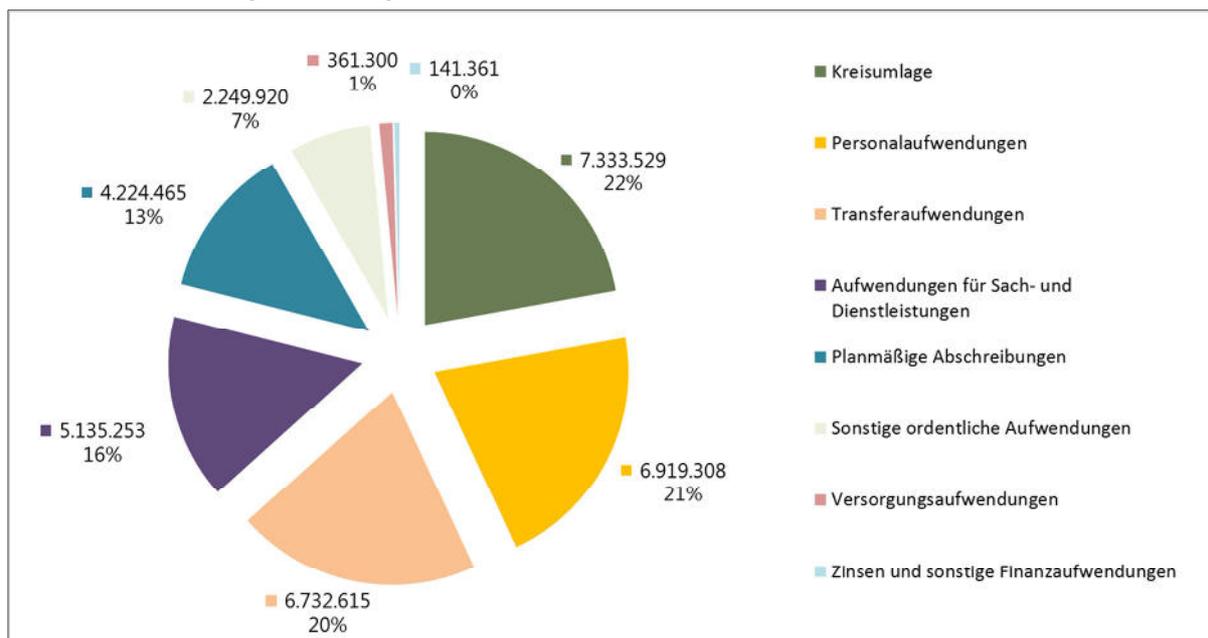
Die (lt. Plan) negativen Ergebnisse für 2019 und die Folgejahre zeigen deutlich, dass zwingend an einer Reduzierung der Aufgaben, der Qualität der Leistungserbringung und den damit verbundenen Ausgaben gearbeitet werden muss.

Mit einer Reduzierung der freiwilligen Leistungen könnte das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit deutlich verbessert werden. Die Informationen, in welchen Bereichen freiwillige Leistungen getätigt werden, können unter anderem den Produktbeschreibungen zu den einzelnen Teilhaushalten entnommen werden.

Grafik: Erträge des Ergebnishaushaltes



Grafik: Aufwendungen des Ergebnishaushaltes



C.3.2 Finanzhaushalt

Während **Ergebnishaushalt** und -rechnung auch viele nicht zahlungswirksame Vorgänge (z.B. Abschreibungen) beinhalten, werden im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung ausschließlich alle zahlungswirksamen Vorgänge (Ein- und Auszahlungen) dargestellt. Hier werden nicht nur Zahlungen für den laufenden Betrieb, sondern auch die Investitionen und deren Finanzierungsquellen (z.B. Kreditaufnahme) aufgezeigt.

Der Finanzhaushalt zeigt die prognostizierte Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr, differenziert nach Einzahlungen und Auszahlungen und nach den drei Entstehungsbereichen, der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit.

C.3.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Diese Planungskomponente kommt im klassischen kaufmännischen Rechnungswesen in der Regel nur in größeren Unternehmen vor und wird dort „**Cashflow-Rechnung**“ genannt. Der Cashflow ist eine wirtschaftliche Messgröße, die den aus der laufenden Tätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt. Er ermöglicht eine Beurteilung der „finanziellen Gesundheit“ einer Kommune und zeigt auf, inwiefern diese im Rahmen der laufenden Tätigkeit die erforderlichen Mittel für die Substanzerhaltung des in der Bilanz abgebildeten Vermögens und für Erweiterungsinvestitionen selbst erwirtschaften kann.

Der „Cashflow“ sollte mindestens die Höhe der Kredittilgungen erreichen und darüber hinaus einen Finanzierungsbeitrag für den investiven Bereich leisten, um die notwendige Fremdfinanzierung so gering wie möglich zu halten.

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Cashflow (FH, Saldo S3)	2.158.014	820.619	1.505.159	1.542.207	1.139.940
- Mindesthöhe (Tilgung)	629.047	671.735	592.838	692.838	792.838
= Differenz	1.528.967	148.884	912.321	849.369	347.102

Die **Finanzrechnung** trägt somit den besonderen Anforderungen des Umgangs mit öffentlichen Geldern Rechnung. Der Finanzhaushalt (Gesamt- und Teilhaushalte) umfasst folgende Positionen:

Berichtsposition Finanzplan	Bezeichnung	Inhalt
15	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	- Investitionszuweisungen (z .B. Bund , Land)
16	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeiten	- Beiträge und ähnliche Entgelte
17	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	- Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden - Veräußerung von beweglichen Sachen
18	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	- Veräußerung von Finanzvermögen
19	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	-
20	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken
21	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- Auszahlungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschl. Planungskosten
22	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	- Erwerb von beweglichen Gegenständen
23	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	- Erwerb von sonstiger Anteilsrechte (AV)
24	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	- Investitionszuweisungen - Sanierungsdarlehen an Sportvereine
25	Auszahlungen für sonstige Investitionen	- Gewährung von Ausleihungen

C.3.2.2 Investitionstätigkeit

Die nachstehende Tabelle soll einen Überblick über die Investitionstätigkeit der Stadt Haßfurt in den nächsten Jahren geben:

Investitionstätigkeit	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Einz. aus Investitionstätigkeit	7.229.445	7.545.069	3.983.225	3.685.094	2.355.469
<i>Investitionszuwendungen</i>	<i>1.386.260</i>	<i>1.255.100</i>	<i>876.550</i>	<i>685.000</i>	<i>598.500</i>
<i>Investitionsbeiträge</i>	<i>1.373.000</i>	<i>260.000</i>	<i>645.000</i>	<i>429.500</i>	<i>407.500</i>
<i>Veräußerung von Sachvermögen</i>	<i>2.343.000</i>	<i>3.585.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Veräußerung v. Finanzvermögen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Sonstige Investitionstätigkeiten</i>	<i>2.127.185</i>	<i>2.444.969</i>	<i>2.461.675</i>	<i>2.570.594</i>	<i>1.349.469</i>
Ausz. aus Investitionstätigkeit	11.871.060	14.881.779	11.794.473	11.735.994	5.990.753
<i>Erw. v. Grundstücken/ Gebäuden</i>	<i>1.193.000</i>	<i>2.130.000</i>	<i>180.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>
<i>Baumaßnahmen</i>	<i>7.543.200</i>	<i>8.809.300</i>	<i>7.178.000</i>	<i>8.578.000</i>	<i>4.138.000</i>
<i>Erwerb v. bewegl. Sachvermögen</i>	<i>1.850.860</i>	<i>2.675.555</i>	<i>2.396.988</i>	<i>2.237.650</i>	<i>1.230.500</i>
<i>Erwerb v. Finanzvermögen</i>	<i>490.000</i>	<i>500.000</i>	<i>970.000</i>	<i>500.000</i>	<i>500.000</i>
<i>Investitionsförderungsmaßen</i>	<i>644.000</i>	<i>756.924</i>	<i>1.059.485</i>	<i>380.344</i>	<i>82.253</i>
<i>Sonstige Investitionstätigkeit</i>	<i>150.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>
Saldo (S6):	-4.641.615	-7.336.710	-7.811.248	-8.050.900	-3.635.284

Bei den Auszahlungen ist zu beachten, dass auch große Unterhalts- bzw. Sanierungsmaßnahmen nicht mehr als Investition (Ergebniswirkung nur über die Abschreibungen), sondern in voller Höhe als Aufwand (= sofort voll ergebniswirksam) verbucht werden.

Eine detaillierte Aufstellung zu den größeren Unterhaltungsmaßnahmen sowie eine Übersicht der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind dem Haushaltsplan (Anlage) zu entnehmen.

In der Position „Erwerb von beweglichem Sachvermögen“ sind 305.900 € enthalten, welche die Stadt als Investitionsanteil im Jahr 2019 an den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt zahlt (vgl. auch TZ 3.1.2.6 „laufende Umlage an den Zweckverband“).

Die weiteren Details zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten können Sie aus den ausführlichen Anlagen zum Vorbericht „Übersicht der Investitionstätigkeiten – Einzahlungen“ bzw. „Übersicht der Investitionstätigkeiten – Auszahlungen“ für die Jahre 2019-2022 entnehmen.

C.3.2.3 Finanzierungstätigkeit

Bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten handelt es sich um die Kreditaufnahme und um die Tilgung der Kredite oder kreditähnlichen Geschäfte (siehe auch Abschnitt E „Verschuldung und Schuldendienst“).

Finanzierungstätigkeit	2018	2019	2020	2021	2022
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	2.500.000	4.000.000	3.000.000	3.000.000	2.700.000
<i>Aufnahme von Krediten</i>	<i>2.500.000</i>	<i>4.000.000</i>	<i>3.000.000</i>	<i>3.000.000</i>	<i>2.700.000</i>
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	629.047	671.735	592.838	692.838	792.838
<i>Tilgung von Krediten</i>	<i>629.047</i>	<i>671.735</i>	<i>592.838</i>	<i>692.838</i>	<i>792.838</i>
Saldo (S10):	1.870.953	3.328.265	2.407.162	2.307.162	1.907.162

Entgegen der Planung wurde im Haushaltsjahr 2017 lediglich ein gefördertes Darlehen über 500 T€ aufgenommen.

C.3.2.4 Finanzmittelbestand (liquide Mittel)

Der **Finanzmittelbestand** (Bank- und Kassenbestand) beträgt lt. Plan zu Beginn des Jahres 2019 noch gut 12.000.000 €. Darin sind auch größere Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien enthalten. Umso mehr muss mit diesen Mitteln äußerst sorgfältig umgegangen werden. Er wird jedoch im Finanzplanungszeitraum zur Finanzierung von Investitionen nahezu vollständig aufgezehrt. Mittelfristig sollte unbedingt ein angemessener Finanzmittelbestand erhalten bleiben, um beispielsweise kurzfristig anstehende größere Steuerrückzahlungen nicht durch Kredite finanzieren zu müssen. Aufgrund der weiterhin hohen Investitionen in den Folgejahren ergibt sich auf Basis der aktuellen Planungen zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein Finanzmittelbestand, der gegen 0 tendiert.

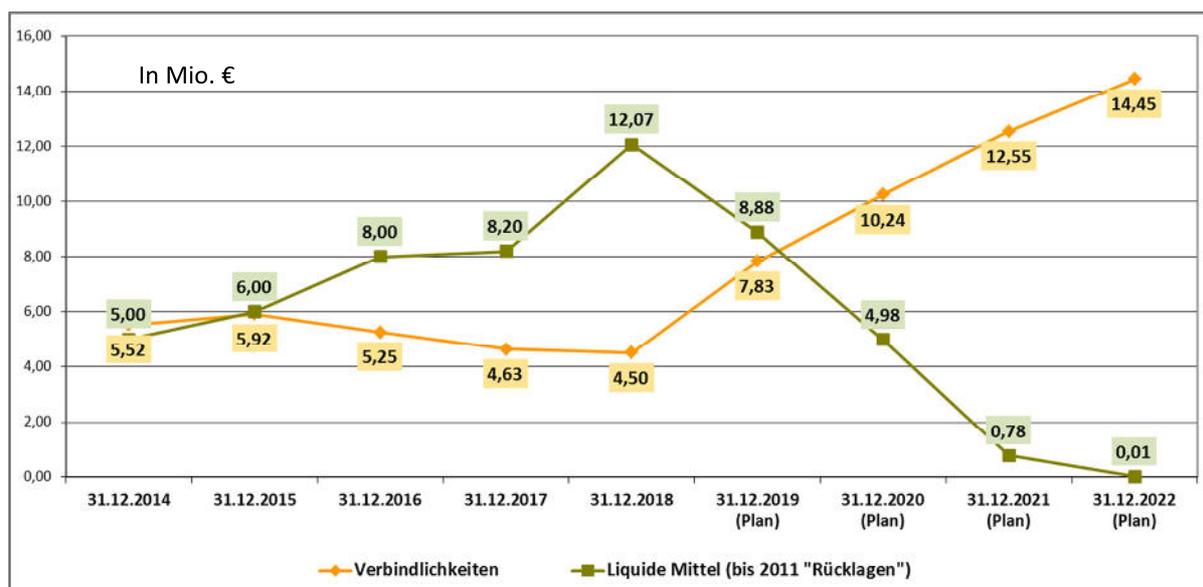
Weitere Geldanlagen (Wertpapiere) sind zum 1.1.2019 nicht mehr vorhanden.

D Verschuldung und Schuldendienst

D.1 Schuldenentwicklung (Planzahlen)

Schuldenart	2018 (Ist)	2019	2020	2021	2022
Schulden aus Krediten zum 1.1.	4.632.314	4.503.267	7.831.532	10.238.694	12.545.856
Neukreditaufnahme im HH-Jahres	500.000	4.000.000	3.000.000	3.000.000	2.700.000
Tilgungsleistungen im HH-Jahres	629.047	671.735	592.838	692.838	792.838
Nettokreditaufnahme	-129.047	3.328.265	2.407.162	2.307.162	1.907.162
Verschuldung zum 31.12.	4.503.267	7.831.532	10.238.694	12.545.856	14.453.018
Je Einwohner/€ (13.493 per 31.12.17)	334	580	759	930	1.071

D.2 Entwicklung d. liquiden Mittel und Verbindlichkeiten (zum 31.12. d. J.)



E Wesentliche Beteiligungen

Die momentane Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung für die „Städtischen Betriebe Haßfurt GmbH“, „Stadtwerk Haßfurt GmbH“ und der „Rechenzentrum Haßfurt GmbH“ können Sie aus den beigefügten Schreiben vom 20.12.2018 ersehen.

E.1 Städtische Betriebe Haßfurt GmbH

		städtischebetriebe haßfurt		
Städtische Betriebe Haßfurt GmbH • Postfach 15 55 • 97432 Haßfurt		Städtische Betriebe Haßfurt GmbH Postfach 15 55 97432 Haßfurt		
Stadt Haßfurt -Stadtkämmerei- Hauptstraße 5		Augfelder Straße 6 97437 Haßfurt		
97437 Haßfurt		Telefon: 0 95 21 / 94 94 – 0 Telefax: 0 95 21 / 94 94 – 340		
		Internet: http://www.stwhas.de email: stwhas@stwhas.de		
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Datum 20.12.2018
 Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH				
Die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH erwartet für das Wirtschaftsjahr 2018 lt. Hochrechnung einen <u>voraussichtlichen</u> Gewinn von ca. 0 €.				
Im Rechnungsjahr 2018 werden sich die Umsatzerlöse auf ca. 1,834 Mio. € belaufen. Die Summe der Materialaufwendungen wird ca. 1,555 Mio. € betragen; Löhne und Gehälter werden mit ca. 1,035 Mio. € zu Buche schlagen. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 0,858 Mio. €. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 0,049 Mio. €.				
Der Wirtschaftsplan der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH für das Jahr 2019 wurde in der Sitzung vom 22.11.2018 beschlossen und sieht in der Planung für das Jahr 2019 einen Jahresgewinn i.H. von ca. 0 € vor.				
Der Finanzplan 2019 der GmbH ist mit ca. 6,007 Mio. € auf der Soll- und Habenseite ausgeglichen. Hierbei sollen in die Sachanlagen für alle drei Betriebszweige 4,356 Mio. € investiert werden. Für die Tilgung der Darlehen der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH sind 0,400 Mio. € veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist eine Darlehensaufnahme von 4,250 Mio. € vorgesehen.				
  Zbsch Geschäftsführer				

E.2 Stadtwerk Haßfurt GmbH

stadtwerk
haßfurt

Stadtwerk Haßfurt GmbH • Postfach 15 55 • 97432 Haßfurt

Stadt Haßfurt
-Stadtkämmerei-
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt

Stadtwerk Haßfurt GmbH
Postfach 15 55
97432 Haßfurt

Augsfelder Straße 8
97437 Haßfurt

Telefon: 0 95 21 / 94 94 – 0
Telefax: 0 95 21 / 94 94 – 340

Internet: <http://www.stwhas.de>
email: stwhas@stwhas.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Datum

20.12.2018

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Stadtwerk Haßfurt GmbH

Die Stadtwerk Haßfurt GmbH hat für das Wirtschaftsjahr 2018 lt. Hochrechnung, gemäß vorliegendem Gewinnabführungsvertrag voraussichtlich 0,185 Mio. Euro an den Gesellschafter Bayernwerk AG abzuführen. Der an die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH abzuführende Betrag (incl. der Steuerumlagen) wird sich lt. Hochrechnung voraussichtlich auf ca. 1,250 Mio. € belaufen.

Im Rechnungsjahr 2018 belaufen sich die Umsatzerlöse auf ca. 27,522 Mio. €. Die Summe der Materialaufwendungen betragen ca. 19,667 Mio. €; Löhne und Gehälter schlagen mit ca. 2,950 Mio. € zu Buche. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 3,700 Mio. €. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 0,515 Mio. €.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerk Haßfurt GmbH für das Jahr 2019, der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12.11.2018 genehmigt wurde, sieht in der Planung für das Jahr 2019 einen Aufwand durch Gewinnabführung nach Steuern von 1,036 Mio. € vor.

Der Finanzplan 2019 der GmbH ist mit ca. 7,424 Mio. € auf der Soll- und Habenseite ausgeglichen. Hierbei sollen in die Anlagen der Betriebszweige 4,492 Mio. € investiert werden. Für die Tilgung der Darlehen der Stadtwerk Haßfurt GmbH sind 0,750 Mio. € veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist eine Darlehensaufnahme von 4,000 Mio. € vorgesehen.


Zösch
Geschäftsführer

E.3 Rechenzentrum Haßfurt GmbH

rechenzentrum
haßfurt

Rechenzentrum Haßfurt GmbH • Augsfelder Straße 6 • 97437 Haßfurt

Stadt Haßfurt
-Stadtkämmerei-
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: +49-9521-949490
Telefax: +49-9521-9494995
E-Mail: info@rzhas.de
Web: www.rz-hassfurt.de

Datum: 20.12.2018

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Rechenzentrum Haßfurt GmbH

Die Rechenzentrum Haßfurt GmbH wird im Wirtschaftsjahr 2018 lt. Hochrechnung einen voraussichtlichen Gewinn von ca. 35 T€ erwirtschaften.

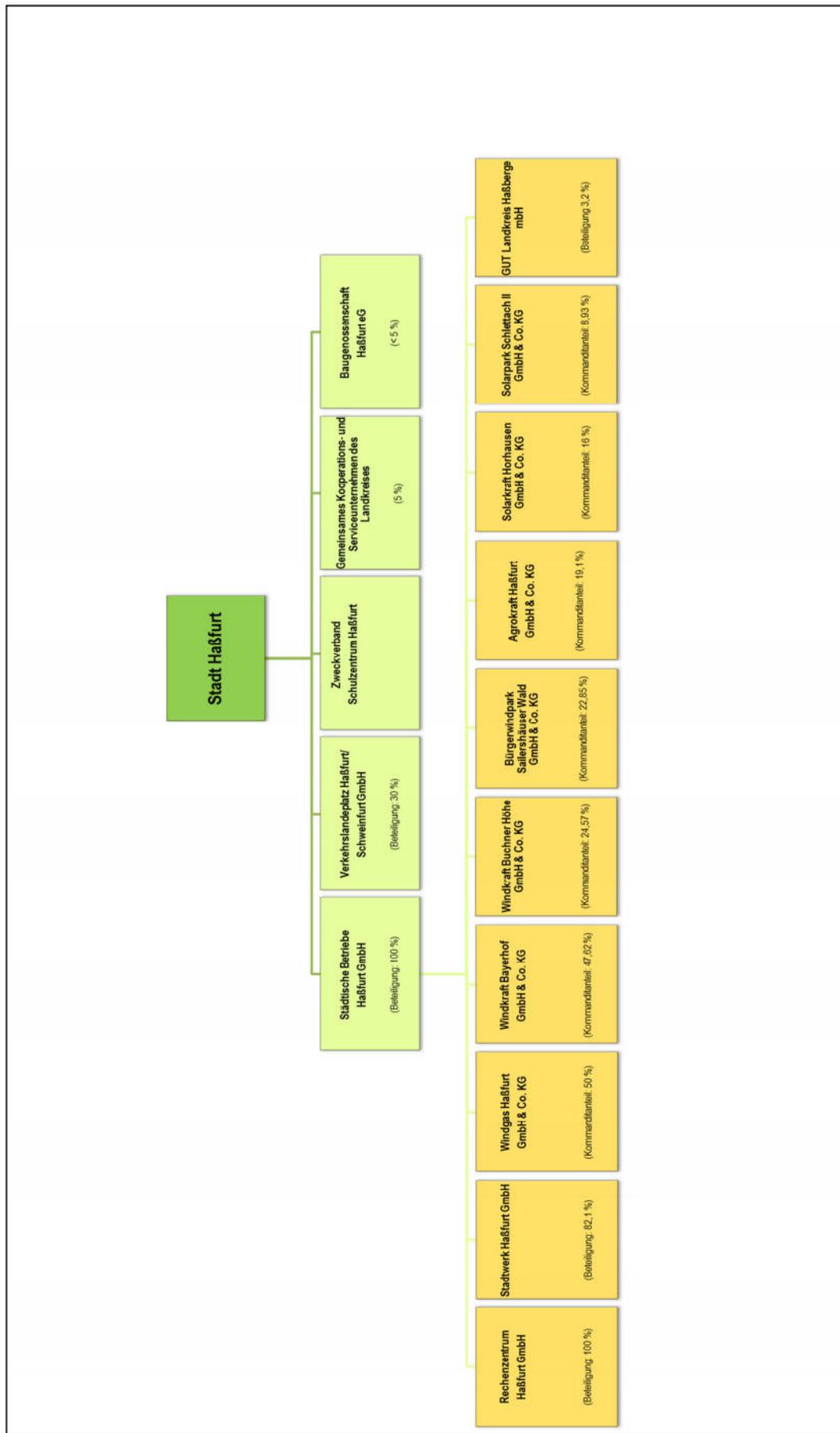
Im Rechnungsjahr 2018 werden sich die Summe der Umsatzerlöse auf ca. 810 T€ belaufen. Die Summe der Materialaufwendungen werden sich auf ca. 340 T€ belaufen; Löhne und Gehälter werden mit ca. 339 T€ zu Buche schlagen. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 90 T€. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 9 T€.

Die Investitionen 2019 der GmbH sind mit ca. 20 T€ geplant. Für die Tilgung der Darlehen der Rechenzentrum Haßfurt GmbH sind 75 T€ veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen.



Zösch
Geschäftsführer

E.4 Gesamtübersicht der Beteiligungen (Stand 01.01.2019)



F Bürgschaften

Die Stadt darf nach Art. 72 GO Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Zum 31.12.2018 hatte die Stadt Haßfurt noch Bürgschaften mit einem Nennbetrag von 532.201 € übernommen. Von diesem Betrag waren zum 31.12.2018 noch (höchstens) 358.831 € gebunden. Im Wesentlichen wurden Bürgschaften für Investitionsmaßnahmen von örtlichen Sportvereinen übernommen.

Die Übernahme von Bürgschaften muss gemäß Art. 72 (2) S. 2 GO von der Rechtsaufsicht genehmigt werden. In der entsprechenden Verordnung sind im § 3 für genehmigungsfreie Bürgschaften folgende Höchstgrenzen festgelegt:

- im Einzelfall bis zu 150.000 € und
- im laufenden Haushaltsjahr bis zu 300.000 € und
- insgesamt höchstens 1.200.000 €.

Zu beachten ist, dass die Stadt im Haushaltsjahr 2017 für zwei Darlehen des in Insolvenz gegangenen TC Haßfurt (Sparkasse/BLSV) in Höhe von insgesamt ca. 14.000 € als Bürge in Anspruch genommen wurde.

Eine **Übersicht der übernommenen Bürgschaften** ist **auf der nächsten Seite** aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass stets die Höhe der übernommenen Bürgschaft (Anfangsbetrag), nicht jedoch in jedem Fall der gegenwärtige Bestand, aufgeführt ist, da die Darlehen üblicherweise regelmäßig getilgt werden und sich die Bürgschaftssumme entsprechend verringert (= Akzessorietät, § 767 BGB).

Übersicht der übernommenen Bürgschaften

Verein bzw. Organisation	Vertragsnummer	Bürgschaft vom	Verwendungszweck	ursprünglicher Nennbetrag	Bank / Verband	Laufzeit Ende	Valuta *)
1. FC Augsfield 1950 e.V.	6010054135	14.02.2011	Energetische Sanierung Sportheim u. Umschuldung	100.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		77.703,19 €
1. SKK Haßfurt		22.06.2012	Neubau 4-Bahnen-Kegelanlage	41.650,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2025	40.946,00 €
Kgl. Priv. Schützenges. 1430	6010065636	28.11.2011	Einhausung des Gewehrstandes	50.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		26.351,94 €
TSV 1909 Wülfingen e.V.	6010037106	13.07.2010	An- und Umbau Sportheim	50.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		35.210,52 €
TSV 1926 Prappach e.V.	21701452	11.11.2010	Energetische Sanierung Sportheim	75.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		62.405,65 €
TSV 1926 Prappach e.V.		31.07.2012	Energetische Sanierung Sportheim	20.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		16.638,39 €
TSV Wülfingen e.V.	61032	24.08.1993	Rasenspielfeld	25.820,24 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2025	9.030,00 €
TSV Wülfingen e.V.	61032-3/3953423	16.12.2004	Flutlichtanlage	15.240,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2026	6.925,00 €
TSV Wülfingen e.V.		31.07.2012	An- und Umbau Sportheim	20.300,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München		20.300,00 €
TV 1861 e.V. Haßfurt	60347	21.07.1989	4 Tennisplätze und Ballfangzaun	47.294,50 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2021	9.456,00 €
TV 1861 e.V. Haßfurt	60347-3/5605175	26.11.2003	Rasenspielfeld	27.610,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2025	10.968,64 €
TV Augsfield 1890 e.V.	V60069D2000423	06.11.2001	Sportstättenbau	10.225,84 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2031	6.166,21 €
TV Augsfield 1890 e.V.	V60069D2000413	06.11.2001	Sportstättenbau	14.060,52 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2031	8.477,33 €
TV Augsfield 1890 e.V.	120301310	21.09.2015	Anbau, Sanierung, energetische Maßnahmen	35.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		33.453,55 €
				532.201,10 €			364.032,42 €

*) Die Abfrage der tatsächlichen Darlehensständen erfolgt nicht in jedem Jahr!

G Schlussfeststellung zur dauernden Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist ein wichtiger Grundsatz im öffentlichen Haushalt. Dass eine Kommune auch in Zukunft die ihr eigenen Aufgaben stemmen kann ist ein zentrales Element nachhaltiger öffentlicher Haushaltswirtschaft.

Die Stadt Haßfurt hat ihren Haushalt auf das doppische Rechnungswesen umgestellt. Diese neue Art der Buchführung soll durch das Abzielen auf den periodisierten Ressourcenverbrauch anstatt auf reine Ein- und Auszahlungen zu mehr Transparenz führen und so auch einen Beitrag zur besseren Beurteilung und Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung leisten.

Nachdem die dauernde Leistungsfähigkeit unserer Stadt auch für künftige Jahre gesichert werden soll, muss der Frage nachgegangen werden, wie sich diese im laufenden Haushalt niederschlägt bzw. wo diese abgebildet wird. Nur so kann ein bestehender Haushalt auf seine stetige Leistungsfähigkeit hin überprüft, bzw. ein Handeln, das diese gefährdet, vermieden werden.

Zudem stellt die dauernde Leistungsfähigkeit nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO ein zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten dar. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Kommune in der Lage ist,

- *ihren laufenden und einmaligen Verpflichtungen nachzukommen und zwar einschließlich derer aus bereits bestehenden und geplanten Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,*
- *ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und im notwendigen Umfang zu erhalten und*
- *die (Folge-) Lasten auch bevorstehender, notwendiger Investitionen zu tragen.*

In der Doppik bleibt die Trennung zwischen laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit erhalten und zwar im Ergebnis- ebenso wie im Finanzhaushalt.

Das erlaubt es, von vergleichbaren Überlegungen auszugehen wie in der Kameralistik. Der früheren kameralen Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt entspricht in der Doppik im Wesentlichen der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik), wobei es für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit vertretbar erscheint, den betragsmäßig geringen Unterschied zwischen kameralen Einnahmen und Ausgaben einerseits und doppischen Einzahlungen und Auszahlungen andererseits zu vernachlässigen.

Im Interesse einer kontinuierlichen Haushaltsbetrachtung wird bei der Würdigung kommunaler Haushalte und der Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften nach der Umstellung auf die Doppik besonders auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit (Anlage 7 zum Haushaltsplan; vgl. Muster zu § 1 (2) Nr. 4 KommHV-Doppik) geachtet werden.

Daneben ist auch die Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung (Art. 70 GO) von Bedeutung. In die Würdigung kommunaler Haushalte und insbesondere in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind auch die kommunalen Unternehmen und Beteiligungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte einzubeziehen. Zudem ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die kommunale Beteiligungskontrolle ausreichend wahrgenommen wird (Art. 94 GO).

Für das aktuelle Haushaltsjahr 2019 sowie für den Finanzplanungszeitraum bis 2022 ist die dauernde Leistungsfähigkeit für die Stadt Haßfurt aus heutiger Sicht in jedem Fall gegeben. Der maßgebende

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt Saldo S3) sowie das bereinigte Zahlungsergebnis (vgl. Anlage „Übersicht zur dauernden Leistungsfähigkeit“) weisen deutlich positive Ergebnisse aus.

Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt aufgrund der in der Summe negativen Ergebnisse der Ergebnishaushalte dauerhaft von ihrer Substanz lebt und somit das vorhandene Eigenkapital gemindert wird. Es bleibt zwar abzuwarten, wie sich die Jahresrechnungen darstellen, die aufgrund vorsichtiger Haushaltsplanungen in der Regel ein wenig besser ausfallen als der Plan.

Deshalb gilt es schon heute, durch Verzicht auf nicht zwingend notwendige Ausgaben und eine regelmäßige Anpassung der Einnahmen dieser grundsätzlichen Tendenz entgegen zu wirken.

Haßfurt, den 30.01.2019

-Stadtkämmerei-



Wolfgang Hömer
Stadtkämmerer